

Prüfung der Jahresrechnung

2021

Schlussbericht für den Landkreis

Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	10
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	10
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	10
1.3	Prüfungsunterlagen	10
1.4	Betrachtung der Vorjahre	11
2	Prüfung der Jahresrechnung	11
2.1	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	11
2.1.1	Haushaltssatzung	11
2.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	13
2.1.3	Kassenwesen und Buchführung	13
2.1.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	13
2.1.5	Deckungsfähigkeit	14
2.1.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	14
2.1.7	Restebildung und -entwicklung	14
2.1.7.1	Haushaltsreste	14
2.1.7.2	Kassenreste	15
2.2	Jahresrechnung	16
2.2.1	Haushaltsrechnung	16
2.2.2	Kassenmäßiger Abschluss	17
2.3	Verwahrgelder und Vorschüsse	18
2.4	Anlagen zur Jahresrechnung	19
2.4.1	Vermögen	20
2.4.2	Schulden	21
2.4.3	Rücklagen	21
2.5	Finanzlage	22
3	Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	24
3.1	Allgemeine Regelungen zur Vergabe	24
3.2	Umsetzung der elektronischen Vergaben	24
3.3	Personelle Absicherung der Zentralen Vergabestelle	25
3.4	Ausschreibungen und Vergaben	26

4	Abbruch und Sanierung der Regelschule Bettenhausen	28
4.1	Finanzierung	28
4.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen	29
4.3	Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen	31
4.4	Abrechnung der Bau- und Beschaffungsleistungen	34
5	Sanierung der K2524 - Ortsdurchfahrt Wallbach	35
5.1	Finanzierung	36
5.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen	36
5.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung	38
5.4	Abrechnung der Bauleistung	39
6	Prüfung im Fachdienst Abfall und Altlasten	40
6.1	Entwicklung der Abfallkosten und der Gebühren	40
6.2	Gebührenermittlung und Bescheiderstellung	42
6.2.1	Rechtliche Grundlagen der Gebührenerhebung	42
6.2.2	Gebühreneinzug für die öffentliche Abfallentsorgung	43
6.2.3	Gebühreneinzug für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung	44
6.2.4	Gebühreneinzug für die Nutzung der Deponie	46
6.3	Gebührenaussgleichsrücklage	48
6.3.1	Gebührenaussgleichsrücklage 2019	48
6.3.2	Gebührenaussgleichsrücklage 2020	49
6.4	Wilde Müllablagerungen	49
6.5	Vertragliche Regelungen zur Entsorgung	50
6.6	Prüfung der Abrechnung der Entsorger	50
6.6.1	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	50
6.6.2	Abfallzweckverband Südwestthüringen	52
6.7	Behandlung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertstoffen	54
6.8	Entsorgung im Rahmen des Dualen Systems	55
6.9	Deponien - Nutzung, Rekultivierung und Entwicklung	55
6.10	Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzept	58
6.11	Sonstige Aufgaben der Abfallwirtschaft	58

7	Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	58
7.1	Finanzierung	58
7.2	Abrechnung der Personalkosten	60
7.3	Schlussrechnung	60
8	Schlussbemerkungen	62
Anlage 1	Kosten Abfallentsorgung 2019 bereinigt nach Kostenarten	64
Anlage 2	Kosten Abfallentsorgung 2020 bereinigt nach Kostenarten	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Haushaltsrechnung	16
Tabelle 2:	Kassenmäßiger Abschluss	18
Tabelle 3:	Vermögen	20
Tabelle 4:	Entwicklung der Beteiligung an den Ausschreibungen	26
Tabelle 5:	Entwicklung der Vergabesummen des Landratsamtes 2017 bis 2021	27
Tabelle 6:	Anteile der verschiedenen Vergabeverfahren 2021	27
Tabelle 7:	Bau- und Baunebenkosten - Abbruch und Sanierung Regelschule Bettenausen	28
Tabelle 8:	Bau- und Baunebenkosten - Sanierung K2524	36
Tabelle 9:	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Abfallwirtschaft des Landkreises	41
Tabelle 10:	Gebührenentwicklung 2-Personen-Haushalt	41
Tabelle 11:	Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklagen vom 31.12.2017 bis 31.12.2019	48
Tabelle 12:	Stand der Gebührenaussgleichsrücklagen zum 31.12.2020	49
Tabelle 13:	Bestandsentwicklung der einzelnen Rekultivierungsrücklagen	56
Tabelle 14:	Volumen Ausgaben SGB-Leistungen	61
Tabelle 15:	Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	21
Abbildung 2:	Entwicklung der freien Finanzspitze	23

Abkürzungsverzeichnis

Abfallsatzung	Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
Alg II	Arbeitslosengeld II
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Da9/2004	Dienstanweisung über den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Da57/2017	Dienstanweisung zum Umgang mit Kassenanordnungen
Da64/2017	Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
Da75/2019	Dienstanweisung Vergabeordnung
DepV	Deponieverordnung
DKB	Deutsche Kreditbank
DK-II-Deponie	Deponieklasse-II-Deponie
DSD	Duales System Deutschland
EGT	Eingliederungstitel
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILO-Kernarbeitsnormen	Engl: International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
KitS	Kommunaler IT-Service
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KWA	Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband
LSP	Leitlinien für die Selbstkostenpreisbildung
LV	Leistungsverzeichnis
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OD	Ortsdurchfahrt
RRS	Rhön-Rennsteig-Sparkasse

SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch
SSR	Schmalkalden Stadtreinigung GmbH
TGF	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH Südthüringen
ThürAGKrWG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
ThürAIKG	Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VerpflG	Verpflichtungsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B
VR-Bank	Volks- und Raiffeisenbank
ZAST	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestthüringen

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Zu Verwahrgelder und Vorschüsse

- Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen wurde nur teilweise durchgeführt. (siehe Gliederungspunkt 2.3)

Zu Abbruch und Sanierung der Regelschule Bettenhausen

- Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ließ sich nicht in jedem Fall von Freiberuflern die Eignung nachweisen. Nachweise zur Berufshaftpflicht und Verpflichtungen der Büros nach § 1 VerpflG lagen nur teilweise vor. (siehe Gliederungspunkt 4.2)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO i. V. m. mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2021 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- weitere, für die Prüfung notwendige Unterlagen.

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschloss der Kreistag am 02.12.2021 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 mit Beschluss-Nummer 12-17/2021.

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 erteilte der Kreistag mit Beschluss-Nummer 13-17/2021 der Landrätin und mit Beschluss-Nummer 14-17/2021 der Beigeordneten die Entlastung.

Die Prüfungsfeststellungen der Vorjahre wurden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Erläuterungen und Hinweise werden in den entsprechenden Gliederungspunkten gegeben.

2 Prüfung der Jahresrechnung

2.1 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1.1 Haushaltssatzung

Am 03.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen (Beschluss-Nummer 3-11/2020).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.01.2021.

Gemäß § 60 ThürKO beschloss der Kreistag am 23.07.2021 die Nachtragshaushaltssatzung (Beschluss-Nummer 5-15/2021).

Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 19.08.2021.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|------------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 203.682.767,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 25.179.330,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Anschaffungen im Bereich Brandschutz (insgesamt 8.524.000,00 €) im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Brandschutz**
 - Tanklöschfahrzeuge 700.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - Investitionszuschüsse zu Fahrzeugen der Feuerwehren
 - Steinbach-Hallenberg, Schmalkalden, Oberhof 154.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Grundschule Benshausen**
 - Sanierung 1.000.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Grundschule Brotterode**
 - Sanierung 100.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Regelschule "Vordere Rhön" Bettenhausen**
 - Erweiterungsneubau, Sanierung Haus 5 850.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Regelschule Meiningen, Pulverrasen**
 - Sanierung 1.100.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - 1.070.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
 - 380.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
- **Berufsbildungszentrum Meiningen (BBZ)**
 - Sanierung 250.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Tiefbaumaßnahmen**
 - Kreisstraße K 80 Oberweid – Weidberg 425.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - Kreisstraße K 99 Bonndorf – B19 290.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - Kreisstraße K 84 Schwallungen – Eckardts 580.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - 200.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
- **Gebäudesanierung**
 - Meiningen, Charlottenstraße 5 a 1.000.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
 - 425.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Als **Kreisumlage von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** wurde ein Umlagesoll von 42.678.393,00 € festgesetzt. Daraus ergab sich ein Hebesatz der Kreisumlage von 34,839 %.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhielt den **Eigenbetrieb** Kommunalen IT-Service (KitS).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde in der Haushaltssatzung festgesetzt und schloss wie folgt ab:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.300.081,00 €
	in den Aufwendungen mit	2.690.935,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.681.913,00 €

Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes KitS.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KitS wurden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung setzte den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes auf 250.000,00 € fest.

2.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz der Landrätin zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung der Beigeordneten als Stellvertreterin (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung Da64/2017 für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

2.1.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die Ergebnisse aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2021 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landkreises und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 29 ThürKO der Landrätin. Diese ist zudem verantwortlich für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung**, bedient sich hierfür jedoch in analoger Anwendung des § 82 Abs. 3 ThürKO des Rechnungsprüfungsamtes.

Am 17.11.2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung in der Hauptkasse des Landratsamtes durchgeführt. Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung wurden im "Bericht über die unvermutete Prüfung der Kasse des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen 2021" dargestellt.

2.1.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.1.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt **Deckungsvermerke** nach § 18 ThürGemHV.

Im Haushaltsplan wurden mehrere Bereiche des Verwaltungshaushaltes (§ 18 Abs. 2 ThürGemHV) sowie des Vermögenshaushaltes (§ 18 Abs. 4 ThürGemHV) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese waren mit dem Haushaltsvermerk **"1"** gekennzeichnet.

Nach § 17 ThürGemHV können zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Auch von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Haushaltsstellen waren im Haushaltsplan mit dem Haushaltsvermerk **"UD" bzw. "1UD"** (unechte Deckung) gekennzeichnet.

Die mit **"Ü"** gekennzeichneten Haushaltsstellen wurden für übertragbar erklärt (§ 19 Abs. 2 ThürGemHV).

Ausgaben der Budgets im Verwaltungshaushalt (**"Bu"**) wurden zugunsten von Ausgaben der Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 18 Abs. 5 ThürGemHV).

Der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 waren die Übersichten zur Erfüllung der Deckungszähler beigefügt. Die Deckungszähler wurden aufgelöst.

2.1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Kreistag zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden für den Kreistag und die Landrätin getroffen.

Feststellungen waren in diesem Zusammenhang nicht zu verzeichnen.

2.1.7 Restebildung und -entwicklung

2.1.7.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 221.390,00 € gebildet. Es handelte sich hierbei um nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Schulen und Baumaßnahmen an landkreiseigenen Objekte. Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden in einer Gesamthöhe von 355.204,18 € in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden in Höhe von 632.138,04 € gebildet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die Budgetierungsergebnisse der Schulen des Landkreises. Weitere Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt für den laufenden Unterhalt der Kreisstraßen sowie für Aus- und Fortbildungen und die damit im Zusammenhang stehenden Reisekosten gebildet. Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr waren in Höhe von 229.273,93 € ausgewiesen. Für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt ist ein Übertragungsvermerk im

Haushaltsplan erforderlich. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten Aus- und Fortbildungen sowie Umschulungen im Jahr 2021 nicht stattfinden und sollten im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Obwohl ein Übertragungsvermerk nicht vorlag, billigt das Rechnungsprüfungsamt die hierfür gebildeten Haushaltsausgabereste aufgrund der außergewöhnlichen Situation.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 4.324.756,36 € gebildet. Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte vorwiegend zur Fortsetzung von Erweiterungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen und landkreiseigenen Immobilien sowie für Baumaßnahmen an Kreisstraßen. Ebenso ergaben sich Ausgabereste für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Brand- und Katastrophenschutz sowie im Bereich der Gebäudeverwaltung. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden mit insgesamt 826.304,20 € in Abgang gestellt und in Höhe von 542.193,42 € nochmals übertragen.

Eine vollständige Auflistung von Abgängen und Überträgen der Haushaltsreste wurde der Jahresrechnung 2021 als Anlage beigelegt.

2.1.7.2 Kassenreste

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 7.801.656,62 € |
| • Vermögenshaushalt | 51.783,81 € |

Die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** entstanden hauptsächlich im Bereich Soziale Sicherung und für durchgeführte Ersatzvornahmen im Bereich Bauordnung. Für die erhebliche Resthöhe im Bereich Soziale Sicherung waren vor allem offene Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) verantwortlich, wobei die Bundesleistungen nach dem SGB II nach Erhalt der Rückforderung an den Bund abzuführen sind.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses war eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Da mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen war, wurde eine **pauschale Restebereinigung** in Form einer vorläufigen Niederschlagung in den Bereichen Unterhaltsvorschussleistungen (1.360.000,00 €) und Leistungen nach dem SGB II (315.000,00 €) durchgeführt.

Die Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** resultierten hauptsächlich aus abgerufenen aber noch nicht geflossenen Investitionszuweisungen aus dem Sonderprogramm Klimaschutz des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz ("Klima Invest").

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ebenfalls ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

2.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

2.2.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	198.241.110,34 €	33.392.363,13 €	231.633.473,47 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	221.390,00 €	221.390,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	355.204,18 €	355.204,18 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.716.031,75 €	0,00 €	1.716.031,75 €
+ Restebereinigung (Global- Absetzung Vorjahr)	2.659.000,00 €	0,00 €	2.659.000,00 €
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	1.675.000,00 €	0,00 €	1.675.000,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	197.509.078,59 €	33.258.548,95 €	230.767.627,54 €
Soll-Ausgaben	197.106.214,48 €	29.760.096,79 €	226.866.311,27 €
+ neue Haushaltsausgabereste	632.138,04 €	4.324.756,36 €	4.956.894,40 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	229.273,93 €	826.304,20 €	1.055.578,13 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	197.509.078,59 €	33.258.548,95 €	230.767.627,54 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 11.327.805,77 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten. Dies schließt die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 2.425.490,46 € ein.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen 6.712.441,72 € als Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV ein. Hiervon beträgt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage 2.304.604,08 €.
- In 2021 wurden 166.157,68 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Sie sind ebenso wie die Entnahme aus Sonderrücklagen in Höhe von 4.920.023,76 € in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Durch den verminderten Zuschussbedarf aufgrund pandemiebedingt reduzierter Ausgabebelastungen im Bereich der Schul- und Sozialverwaltung sowie Minderausgaben im Bereich der sozialen Sicherung lagen die tatsächlichen Zuschussbedarfe deutlich unter den Planansätzen. Die geplante Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (138.450,00 €) erhöhte sich daher um 8.763.865,31 € auf 8.902.315,31 €.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Mehreinnahmen von Fördermitteln seitens des Freistaates Thüringen sowie verminderte Ausgabebelastungen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse war es möglich, statt der geplanten Entnahme (6.227.018,00 €) einen Betrag in Höhe von 2.304.604,08 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Eine Entnahme in Höhe von 166.157,68 €, insbesondere für die Umsetzung des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses Nr. 3-14/2021 (Bürräume Zen-sus, Villa „Strupp“), erfolgte im laufenden Haushaltsjahr.

2.2.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
Ist-Einnahmen	195.780.810,40 €	39.950.349,62 €
./. Ist-Ausgaben	201.275.328,98 €	35.356.573,65 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-5.494.518,58 €	4.593.775,97 €
+ Kasseneinnahmereste	6.126.656,62 €	51.783,81 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	221.390,00 €
./. Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgabereste	632.138,04 €	4.866.949,78 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-5.494.518,58 €
+ Vermögenshaushalt	4.593.775,97 €
+ Verwahrgelder	10.901.025,82 €
./. Vorschüsse	2.657.604,86 €
Kassensollbestand	7.342.678,35 €
Kassenistbestand	7.342.678,35 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

2.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den Verwahrgeldern handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der Abschlussbuchungen der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche über das Verwahrbuch abgewickelt wurden, auf 10.901.025,82 €. Ohne die Berücksichtigung dieser Abschlussbuchungen (4.549.603,35 €) war ein Verwahrgeldbestand von 6.351.422,47 € zu verzeichnen.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 2.657.604,86 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres war gewährleistet.

Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen konnte insbesondere bei folgenden Verwahungen bzw. Vorschüssen nur teilweise durchgeführt werden:

- Interim Oktober bis Dezember
- INTERIM Jobcenter - Asyl
- Spenden - SOA
- Kautio Internat Meininger Berufsschulen
- Rettungsdienst (Vorschuss)

Verwahrgelder, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, sind Einzahlungen, deren Zuordnung noch nicht geklärt ist oder die zum Folgejahr gehören, wenn die Bücher für dieses Jahr noch nicht eröffnet sind (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf nur als Vorschuss behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Dies bedeutet, dass Einnahmen nur als Verwahrgeld und Ausgaben nur als Vorschuss behandelt werden dürfen, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können. Eine dauerhafte "Aufbewahrung" ist damit ausgeschlossen.

Nach eigenen Angaben ist der Fachdienst Kasse bemüht, die Verwahrungen und Vorschüsse auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und eine laufende Abwicklung zu gewährleisten. Hierbei ist der Fachdienst Kasse auf die Mitarbeit anderer Fachdienste angewiesen. **Während in einigen Bereichen bereits eine positive Entwicklung erkennbar war, konnte in anderen Fachdiensten eine wesentliche Bereinigung nicht festgestellt werden.**

Die Abwicklung der Interimkonten für die Monate ab Oktober stellt für den Fachdienst Kasse eine besondere Herausforderung dar. Nach Rücksprache mit der Kassenleiterin können eingehende Zahlungen aufgrund fehlender Sollstellungen nicht zugeordnet werden. Die Problematik der fehlenden Sollstellungen ist dabei nicht nur auf einzelne Organisationseinheiten im Landratsamt zurückzuführen. Daher sind alle mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten dazu angehalten, nach jeder Zahlungsaufforderung die entsprechende Annahmeanordnung zu erstellen.

2.4 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

2.4.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einschließlich Tochter- und Enkelunternehmen	26.222.342,92 €	100,0000 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden / Dermbach mbH Südthüringen	542.848,14 €	45,0000 %
Beteiligung	Rhön GmbH	5.182,38 €	20,0000 %
Beteiligung	KIV Thüringen GmbH	60,38 €	0,0040 %
Forderung aus Darlehen	Gewährung eines Darlehens an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	982.153,90 €	
Forderung aus Darlehen	Gewährung eines Darlehens an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	130.000,00 €	
Forderung aus Darlehen	Gewährung eines Darlehen an das Elisabeth Klinikum Schmalkalden	3.000.000,00 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum	26.930,45 €	22,2000 % Stimmrechte: 2/9
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur - Anteil an der Rücklage	475.673,18 €	67,5000 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen - Anteil Landkreis	3.175.654,22 €	28,0000 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Seimberg - Anteil an der Rücklage	0,00 €	71,4000 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Tierkörperbeseitigung - Anteil an der Rücklage	5.782,61 €	4,3000 % Stimmrechte: 1/23
Eigenkapital in Eigenbetrieben	Eigenkapital des Eigenbetriebes KitS	901.646,41 €	100,0000 %
Wertpapiere	Rücklage	29.002.500,00 €	
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklage	24.132.345,84 €	

Tabelle 3: Vermögen

Die Veränderung des Vermögens in Form der Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden resultierte aus der veränderten Methode der Bewertung. Der Ansatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte gemäß § 20 Abs. 3, der Ansatz für Zweckverbände nach § 20 Abs. 4 ThürGemBV.

Der Fachdienst Kämmerei war bestrebt, den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 rechtzeitig bis zum 30.09.2022 fertigzustellen. Aufgrund des fehlenden geprüften Jahresabschlusses der TGF sowie der ausstehenden Zuarbeit der Rhön GmbH konnte dieser Termin jedoch nicht eingehalten und der Beteiligungsbericht bis zum Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt folglich nicht vorgelegt

werden. Der Fachdienst Kämmerei informierte über die vorgesehene Beantragung einer Terminverlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 konnte im Rahmen der bis zum 31.12.2021 gewährten Terminverlängerung fristgemäß erstellt werden. Der Bericht wurde dem Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 02.12.2021 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben.

2.4.2 Schulden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nahm im geprüften Haushaltsjahr keinen Kredit auf und war somit nach wie vor schuldenfrei.

2.4.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2021 betrug 3.615.361,58 €.

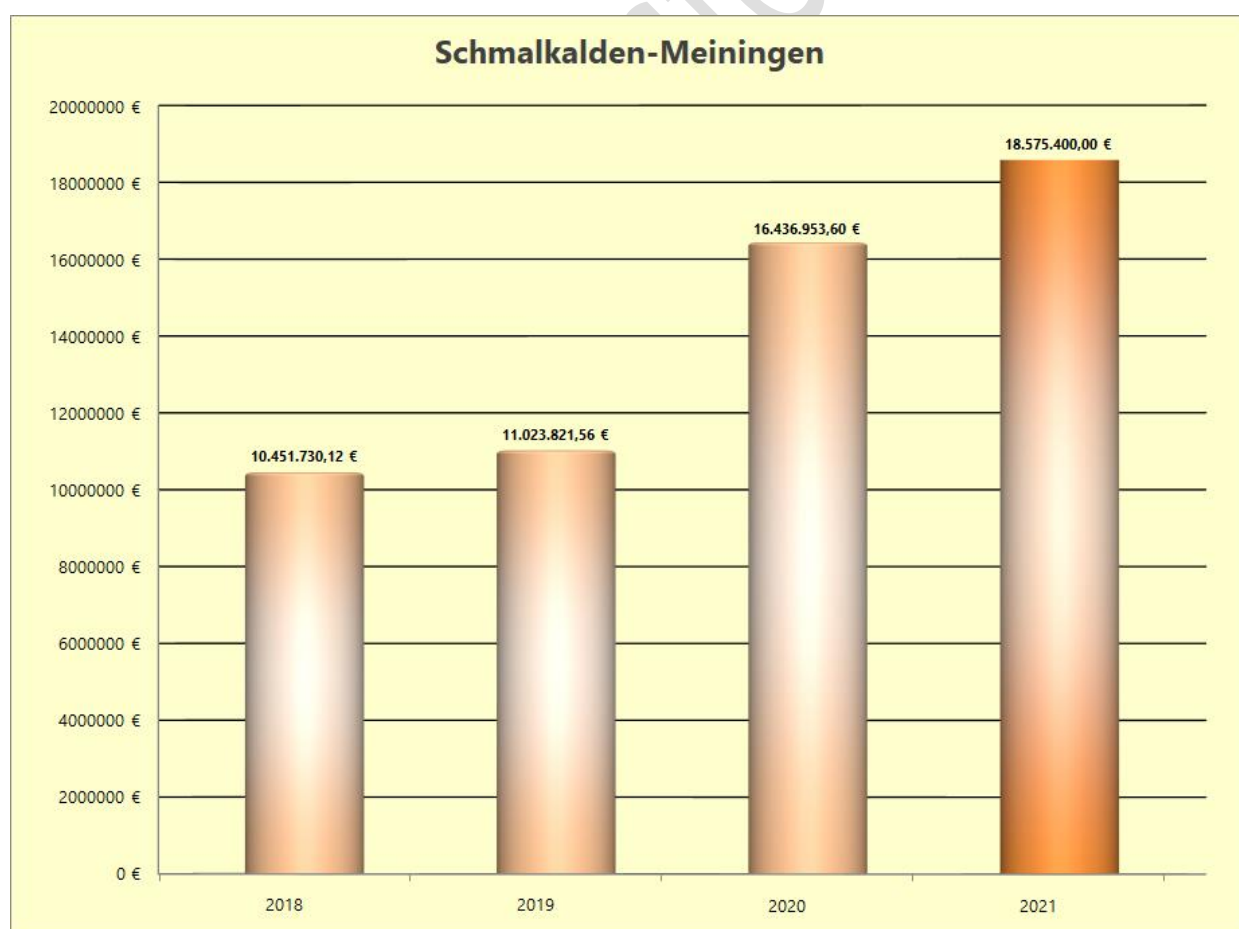


Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die allgemeine Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 18.575.400,00 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war somit im geprüften Haushaltsjahr vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden in Höhe von 39.109.049,19 € gebildet. Dieser Betrag setzte sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

• Rücklage "Industriegebiet Thüringer Tor"	5.000.000,00 €
• Gebührenausschleichsrücklage Haus- und Gewerbemüll	4.470.747,87 €
• Gebührenausschleichsrücklage Deponie	1.263.627,21 €
• Rücklage Deponie Meiningen	12.767.206,33 €
• Rücklage Deponie Kaltensundheim	13.796,18 €
• Rücklage Deponie Trusetal	1.554.121,82 €
• Rücklage "Corona"	4.159.352,00 €
• Rücklage "DSD"	222.436,78 €
• Rücklage "KitS" *	1.549.491,50 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken"	8.045.163,66 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken" – Vergabemasse	63.105,84 €

* Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führte zum Zweck der Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für den Landkreis und andere Auftraggeber der öffentlichen Daseinsvorsorge den kommunalen IT-Service (KitS) als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen des Abschlusses des Haushaltsjahres 2021 wurde für den oben genannten Eigenbetrieb eine Sonderrücklage in Höhe von 1.549.491,50 € gebildet, die nach Auskunft des Fachdienstes Kämmerei für den künftigen Ausgleich eventueller Defizite des KitS im Zusammenhang mit für den Landkreis erbrachten Leistungen zur Verfügung stehen soll. Zur Bildung der Sonderrücklage wurde dabei auf den durch den Landkreis im Haushaltsjahr 2021 erwirtschafteten Überschuss des Verwaltungshaushalts zurückgegriffen.

2.5 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Kommune wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man grundsätzlich den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

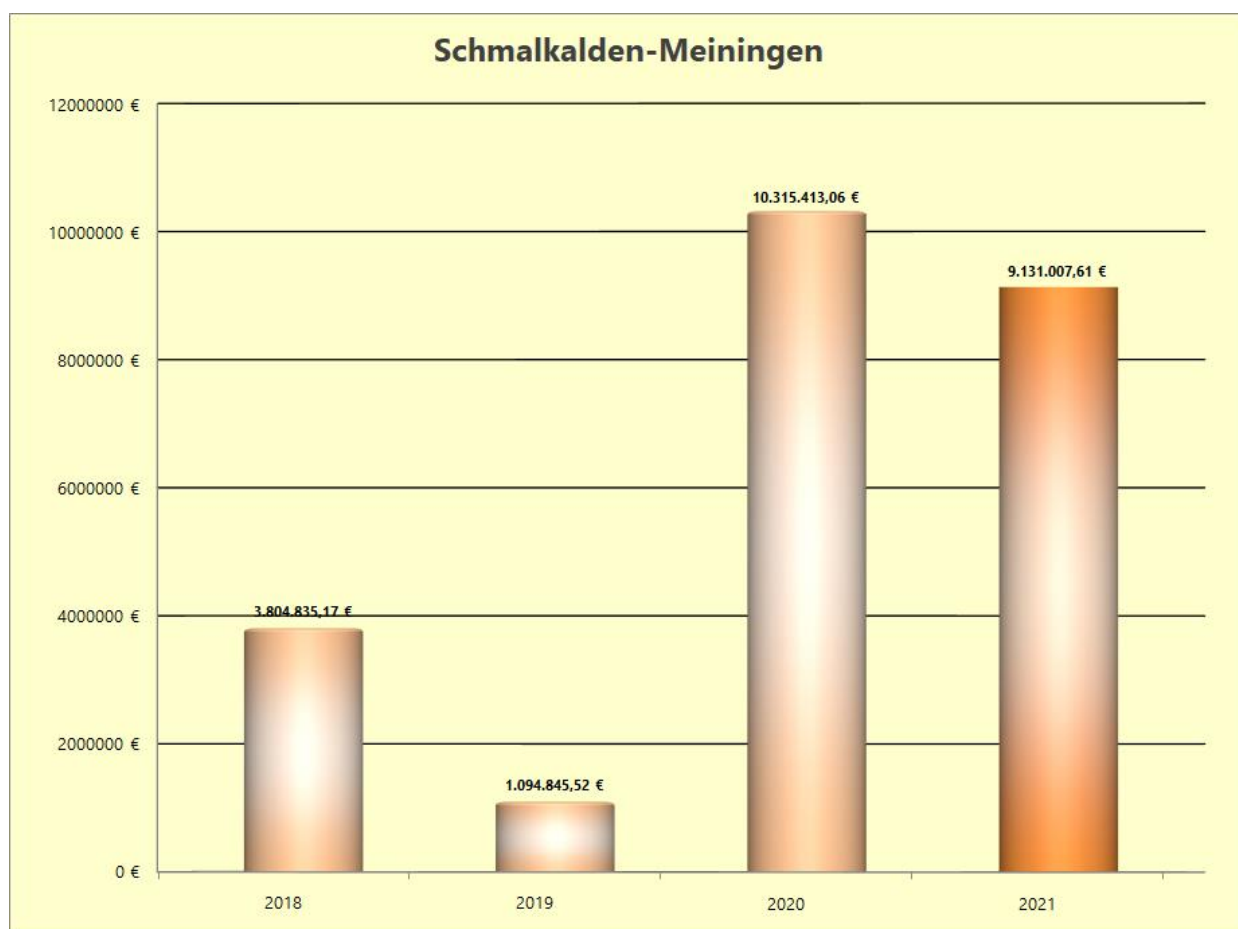


Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt aus eigener Kraft beisteuern.

Im Haushaltsjahr 2021 konnte wie auch in den Vorjahren eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war somit gewährleistet.

Aus der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Ziff. 4 ThürGemHV zum Haushaltsplan 2022 ist zu erkennen, dass die Entwicklung der freien Finanzspitze für die kommenden Haushaltsjahre relativ stabil eingeschätzt wird. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird eine geringere Finanzspitze ausgewiesen. Diese beruht auf dem Laufzeitende eines Darlehens zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH und den damit verringerten Rückflüssen aus Darlehen (Tilgungsleistungen). Hierbei fanden jedoch die Tilgungsleistungen für das Darlehen an das Elisabeth Klinikum Schmalkalden (Tochtergesellschaft der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH), welches im Haushaltsjahr 2021 ausgereicht wurde, keine Berücksichtigung. Die freie Finanzspitze wäre ab dem Haushaltsjahr 2022 nach oben zu korrigieren.

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 18.575.400,00 € ab. Entsprechend dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2022 waren für die Jahre bis 2025 Entnahmen aus

der allgemeinen Rücklage geplant. Der Landkreis wird jedoch in der Lage sein, den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage zur Liquiditätssicherung der Kasse nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2025 vorzuhalten.

Die Liquidität des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war im Haushaltsjahr 2021 gewährleistet.

Der genehmigte Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

3 Vergabep Praxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

3.1 Allgemeine Regelungen zur Vergabe

Die für den Landkreis gültigen Regeln zur Durchführung von Vergabeverfahren waren in der Da75/2019 geregelt. Seit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung am 01.12.2019 verfügt der Landkreis über eine, dem aktuellen Thüringer Vergaberecht entsprechende Vergabeordnung.

3.2 Umsetzung der elektronischen Vergaben

Das Landratsamt, als öffentlicher Auftraggeber, nutzt für die Veröffentlichung elektronischer Vergaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Da75/2019 die Vergabepattform "www.vergabe-suche.de". Die von der Vergabepattform zur Veröffentlichung eingesetzten Geräte und Programme entsprachen nach Aussage der Zentralen Vergabestelle den nach § 7 Abs. 1 UVgO geregelten Grundsätzen der Kommunikation in einem Vergabeverfahren.

Die Vorgaben von § 38 Abs. 2 und 3 UVgO, elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zu akzeptieren und ab dem 01.01.2020 Teilnahmeanträge und Angebote ausschließlich auf elektronischem Weg zu bearbeiten, wurden bei den relevanten Vergaben vom Landkreis beachtet.

Die angewandte Softwarelösung der Vergabepattform gewährleistete die gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 Da75/2019 geforderte Verschlüsselung und Speicherung der elektronisch übermittelten Angebote. Ein Zugriff auf die elektronisch übermittelten Angebote war den zuständigen Mitarbeiterinnen erst nach Ablauf der in der Bekanntmachung veröffentlichten Frist möglich.

Der Festlegung von § 10 Abs. 3 S. 5 Da75/2019, dass die Öffnung der Angebote von zwei Mitarbeitern durchzuführen ist, wurde in 2021 durch die Einbeziehung von weiteren Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Zentrale Steuerung, Innere Dienste im Wesentlichen entsprochen. Damit wurde § 40 Abs. 2 S. 1 UVgO wonach die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers vorzunehmen ist, beachtet.

§ 28 Abs. 1 S. 3 UVgO verlangt, dass Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden können.

Für die in 2020 und 2021 veröffentlichten Auftragsbekanntmachungen des Landratsamtes traf dies nicht zu. Der Betreiber der Vergabepattform sicherte zwar die entsprechende Verlinkung und somit die Such-

möglichkeit über die Vergabe-Suchmaschine des Bundes ab dem 01.12.2019 zu, eine am 20.12.2021 durchgeführte Abfrage vonseiten des Rechnungsprüfungsamtes ergab jedoch, dass sowohl vorgesehene als auch erfolgte Vergaben des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Internetportal www.bund.de eingesehen werden konnten.

Mit dem Betreiber der Vergabeplattform ist zum Sachverhalt Rücksprache zu nehmen und die Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 UVgO zu fordern.

Die nach § 12 Abs. 5 Da75/2019 vorgesehene Information des Landkreises über durchgeführte Öffentliche Ausschreibungen und die jeweilige Zuschlagserteilung erfolgte auf der Internetseite unter dem Stichwort „Ausschreibungen“. Über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A sowie allen sonstigen, die Auftragsvergabe betreffenden Ausführungen gemäß § 27 Abs. 2 UVgO, informierte die Zentrale Vergabestelle an gleicher Stelle.

Die Dokumentation der Vergabeverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 UVgO fortlaufend in Textform nach § 126b BGB vorzunehmen. Um dieser Forderung zu entsprechen, muss für jede Stufe des Vergabeverfahrens eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.

Die bereits im Vorjahr dargestellte Arbeitsweise zur Einhaltung der Vorgaben wurde unter Nutzung der Möglichkeiten der Vergabeplattform fortgeführt.

3.3 Personelle Absicherung der Zentralen Vergabestelle

Die Arbeitsfähigkeit der Zentralen Vergabestelle war bis zum Ausscheiden der langjährigen Mitarbeiterin im November 2021 uneingeschränkt gewährleistet. Eine Neubesetzung der Stelle ist geplant. Die avisierte Mitarbeiterin befindet sich zurzeit noch in der Freistellung. Ihre Dienstaufnahme ist im Sommer 2022 vorgesehen.

Gemäß Stellungnahme der Fachbereichsleitung erfolgte die Aufnahme der Tätigkeit zum 01.08.2022.

Die Wahrnehmung der Submissionstermine erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Fachbereichs „Zentrale Steuerung, Innere Dienste“, des Fachdienstes „Innerer Service“ und des Fachdienstes „Bau und Gebäudeverwaltung“. Gegenwärtig verfügen vier Mitarbeiterinnen über Zugangsberechtigungen für die Nutzung der Vergabe-Plattform. Dies würde den Erfordernissen des Betriebes der Zentralen Vergabestelle, der Absicherung der Eröffnungstermine elektronischer Vergaben sowie der Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ grundsätzlich genügen, sofern keine unvorhergesehenen Ausfälle auftreten.

Positiv auf die Durchführung der Submissionstermine wirkte sich die Erweiterung der Zugangsberechtigungen auf den Leiter des Fachbereichs Zentrale Steuerung, Innere Dienste sowie die Leiterin des Fachdienstes Innerer Service und deren Teilnahme an den Terminen aus.

§ 2 Abs.1 S. 2 ThürVgG verlangt von den kommunalen Auftraggebern, sicherzustellen, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen.

Bei Submissionsterminen im Dezember 2021 und Januar 2022 wurde deutlich, dass zur Absicherung einer störungsfreien und sicheren Durchführung der Submissionen bei den gegenwärtig mit der Durchführung der Submissionen beauftragten Mitarbeiterinnen weiterer Schulungsbedarf vorhanden ist.

Dieser Sachverhalt wurde nach Rücksprache vom zuständigen Fachbereichsleiter mitgetragen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes müssen die mit der Durchführung des Verfahrens befassten Mitarbeiterinnen sowohl zu den unterschiedlichen Vergabeverfahren als auch zur Arbeit mit der Vergabeplattform zeitnah geschult werden.

Die Bemühungen um eine entsprechende Schulung durch den Thüringischen Landkreistag ließen sich im betroffenen Zeitraum aufgrund fehlender Angebote nicht umsetzen.

Durch die regelmäßige Teilnahme an den durchgeführten Submissionsterminen kann das Rechnungsprüfungsamt bestätigen, dass die einbezogenen Mitarbeiterinnen unter Leitung des Fachbereichsleiters die erforderliche Erfahrung und Routine für die Vorbereitung und Durchführung von Submissionsterminen erlangt haben.

3.4 Ausschreibungen und Vergaben

Die Prüfung der Vergabepraxis des Landratsamtes ist Bestandteil der ständigen Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt nahm, ausgehend von den Vorgaben in den §§ 10 und 16 der Da75/2019, im Jahr 2021 an 37 von 43 Submissionsterminen der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes teil. Im Rahmen dieser begleitete das Rechnungsprüfungsamt 165 Angebotseröffnungen. Im Jahr 2021 interessierten sich 1227 Bewerber für die Veröffentlichungen der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes. Nach den vorliegenden Niederschriften über die Angebotseröffnungen gaben 589 Bieter ein Angebot ab. Damit bewegte sich die Beteiligung in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Bei 20 Ausschreibungen ging 2021 nur ein Angebot ein. In acht Fällen mussten wegen ausgebliebener Angebote die Vergaben aufgehoben und die Leistungen erneut ausgeschrieben werden.

Jahr	Bewerber	Bieter	Beteiligung
2017	740	374	50,54 %
2018	856	417	48,71 %
2019	1072	484	45,15 %
2020	922	431	46,75 %
2021	1227	589	48,00 %

Tabelle 4: Entwicklung der Beteiligung an den Ausschreibungen

Die in den Jahren 2017 bis 2021 über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes vergebenen Leistungen erreichten, getrennt nach den Kriterien „Planungsleistung“, „Bauleistung“ und „Dienstleistung“ nachfolgenden Umfang:

Jahr	Planung	Bauleistung	Dienstleistung	Gesamt
2017	418.177,48 €	5.821.382,91 €	1.759.987,51 €	7.999.547,90 €
2018	166.032,85 €	9.981.492,45 €	6.139.669,34 €	16.287.194,64 €
2019	197.708,84 €	9.717.803,93 €	2.892.012,84 €	12.807.525,61 €
2020	218.740,31 €	14.193.933,42 €	4.456.845,76 €	18.869.519,49 €
2021	137.069,37 €	10.449.642,58 €	6.149.194,91 €	16.735.906,86 €

Tabelle 5: Entwicklung der Vergabesummen des Landratsamtes 2017 bis 2021

So kam es bei in den letzten Jahren gleichmäßig hohen Investitionen im Baubereich zu einer Steigerung bei den Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Bei den in 2021 über die Zentrale Vergabestelle durchgeführten Vergaben verteilte sich die Vergabesumme folgendermaßen auf die einzelnen Vergabeverfahren:

Vergabeverfahren	Betrag	Anteil
Öffentliche und EU-weite Offene Ausschreibungen	11.795.123,94 €	70,48 %
davon elektronische Vergaben	5.818.211,50 €	34,76 %
Beschränkte Ausschreibungen	4.862.770,71 €	29,06 %
Freihändige Vergaben	78.012,21 €	0,47 %

Tabelle 6: Anteile der verschiedenen Vergabeverfahren 2021

Das für die einzelne Vergabe jeweils anzuwendende Vergabeverfahren war unter Beachtung der Vorgaben aus den Vergabevorschriften auf Basis vorliegender Kostenberechnungen ausgewählt worden.

In den Jahren 2020 und 2021 änderten sich infolge der Corona-Pandemie zeitlich begrenzt auch die Vorgaben für das Vergaberecht. Durch das Land, als zuständiger Gesetzgeber, wurden als Reaktion auf die Corona-Pandemie zur Erleichterung und Beschleunigung von Verwaltungsprozessen und zur Vereinfachung der Vergabeverfahren Sonderregelungen hinsichtlich der anzuwendenden Wertgrenzen erlassen. Mit der Vierten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 02.04.2020 wurden im Bereich der VOB/A Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben bis zu einer Höhe von 3.000.000 € zugelassen. Im Dienstleistungsbereich erhöhten sich für Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb und für Verhandlungsvergaben die zulässigen Vergabesummen auf die Schwellenwerte für europaweite Vergaben (214.000,00 €). Die erste Regelung hatte eine Gültigkeit bis zum 31.12.2020. Mit der 5. Änderung der ThürVVöA vom 27.10.2020 wurde die Gültigkeit der

geänderten Wertgrenzen auf den Zeitraum bis zum 31.12.2021 ausgedehnt. Diese Änderungen der Vergabe-Wertgrenzen wurden auch von den Beschaffungsstellen des Landratsamtes genutzt. Dadurch erhöhte sich der Anteil von Beschränkten Vergaben im Vergleich zu den Vorjahren.

Bei den im Jahr 2021 vom Landratsamt unter Einschaltung der Zentrale Vergabestelle ausgeführten Vergabeverfahren fanden die Vorgaben des Haushalts- und Vergaberechts entsprechende Beachtung.

4 Abbruch und Sanierung der Regelschule Bettenhausen

Die Regelschule Bettenhausen besteht aus fünf Gebäudeteilen am Standort Bettenhausen. Um die Investition "Sanierung" durchführen zu können, hatte das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, als Vorhabenträger, nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten durchzuführen. Die Verwaltung beauftragte deshalb ein Ingenieurbüro im Februar 2015 mit der Erarbeitung eines Variantenvergleichs. Im Ergebnis wurden die Varianten

- Sanierung der bestehenden fünf Gebäude mit einem Kostenvolumen von 2.661.036,95 € und
- Abriss Haus 1 bis 4 und Umbau Haus 5 unter Einsatz von Fördermitteln für 3.248.700 €

durch das Büro vorgestellt.

Am 22.03.2018 legte die Verwaltung dem Kreisentwicklungs- und Bauausschuss eine aktualisierte Kostenschätzung für die Variante Abriss und Umbau in Höhe von 4,766 Mio. € bei Zusage von Fördermitteln in Höhe von 3,826 Mio. € zur Entscheidung vor. Aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit des Ausschusses bewilligte der damalige Landrat per Eilentscheidung diese Variante.

4.1 Finanzierung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte 2018 für Planungsleistungen 50.000 € im Haushalt ein. Für die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 erfolgten Verpflichtungserklärungen zur Realisierung der Baumaßnahme in einer Gesamthöhe von 5,708 Mio. €. Die Haushaltspläne 2018 bis 2022 enthielten entsprechende Haushaltsansätze bzw. wurden nichtverbrauchte Haushaltsausgabereste in die nächsten Jahre übertragen.

In der Haushaltsstelle 2.22502.94500 waren in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 zum Zeitpunkt 31.05.2022 folgende Bau- und Baunebenkosten gebucht:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz/ -reste	Ausgaben
2018	51.468,36 €	51.468,36 €
2019	1.508.000,00 €	200.090,62 €
2020	HHR 540.496,00 + 1.544.154,24 €	1.476.751,12 €
2021	HHR 607.899,00 + 2.128.893,29 €	2.099.521,04 €
2022	950.000,00 €	566.636,94 €

Tabelle 7: Bau- und Baunebenkosten - Abbruch und Sanierung Regelschule Bettenhausen

Bis zum Stichtag 31.05.2021 wies der Haushalt Gesamtausgaben für Bauleistungen in Höhe von 4.394.468,08 €, weiterhin für Ausstattung der Fachräume und Klassenzimmer in Höhe von 123.548,19 € und

für Ausstattung mit EDV-Technik in Höhe von 51.811,62 € aus. Für Restleistungen an den Außenanlagen waren nach Bautenstand und den zu erwartenden Kosten aus weiteren Schlussrechnungen für z. B. Tischler-, Metallbau- und Elektroleistungen sowie Planungshonorare noch Ausgaben in Höhe von 358.938,00 € veranschlagt. Für Ausstattung mit Möbeln wurden weiterhin 7.000,00 € und mit EDV-Technik noch 5.000,00 € benötigt.

Die Gesamtinvestitionssumme betrug somit 4.940.765,89 € und liegt damit 13,4 % unter den in der Verpflichtungsermächtigung veranschlagten Kosten von 5.708 Mio. €.

Am 26.07.2018 stellte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Erfurt den Antrag auf Förderung im Programm "Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsporthallen (Schulinvestitionsprogramm)". Mit Bewilligungsbescheid vom 08.11.2018 bestätigte der Zuwendungsgeber bei geschätzten Gesamtkosten von 5.015.999,72 € (ohne Ausstattung und EDV) eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 3.254.206 €. Den Bewilligungszeitraum legte er von 08.11.2018 bis 28.02.2022 fest. Bis zum 31.12.2021 rief der Landkreis unter Nachweis von bereits getätigten Ausgaben den vollständigen Förderbetrag ab.

Für die Ausstattung der Schule mit EDV-Technik konnte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen Zuwendungen über das Landesprogramm "Digitalpakt" abrufen. Hierzu kamen Einnahmen bis zum Stichtag 31.05.2022 in Höhe von 78.725,97 € zur Auszahlung.

4.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen benötigte eine wertmäßige Erfassung zur Sanierung des Objektes. Diese Kostenermittlung sollte insbesondere der weiteren Entscheidungsfindung durch die beschließenden Gremien dienen. **Im Februar 2015 beauftragte der Landkreis ein Planungsbüro direkt mit der Erstellung eines Variantenvergleichs mit Kostenschätzungen. Ein Wettbewerb zur Vergabe der freiberuflichen Leistung war nicht dokumentiert.** Das Planungsbüro rechnete seine Leistung mit 6.000,00 € ab.

Die Bauverwaltung sicherte mit Stellungnahme vom 19.07.2022 die Durchführung eines Wettbewerbes bei künftigen Investitionen zu.

Mit der Aktualisierung der Kosten zwecks Entscheidungsfindung durch das beschließende Organ führte die Verwaltung im Frühjahr 2018 einen Wettbewerb zur Vergabe von "Planungsleistung Leistungsphase 0" durch. Das im Ergebnis geeignetste Planungsbüro fertigte eine Kostenschätzung zur Variante "Abriss Haus 1 bis 4 und Umbau Haus 5" unter Beachtung der Beantragung von Fördermitteln. Die Planungsleistung rechnete das Büro wie vertraglich vereinbart nach Zeithonorar mit einem Betrag von 23.800 € ab.

Nach § 78 Abs. 2 VgV prüfte die Verwaltung, ob die beschlossene Variante und der damit geschätzte Auftragswert von ca. 2.300.000 € netto nach den Regelungen der HOAI 2013 eines Planungswettbewerbes bedurfte. In der Niederschrift stellte sie die Überschreitung des zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Schwellenwertes von 221.000 € und den damit notwendigen europaweiten Wettbewerb fest.

Die Durchführung des Verfahrens übertrug sie einem Büro, welches sie im Vorfeld im Rahmen eines Wettbewerbes "Architektenleistung nach VgV" aus drei geeigneten Bietern auswählte. Das Büro fertigte Ausschreibungsunterlagen, in denen es Wertungs- und Zuschlagskriterien konkret benannte. Die europaweite

Veröffentlichung erfolgte im EU Amtsblatt unter Nr. 140-320675 am 24.07.2018 und im Thüringer Staatsanzeiger unter Nr. 31/2018 am 30.07.2018.

Zur Eröffnungsverhandlung am 21.08.2018 lagen drei Angebote vor. Das beauftragte Büro wertete diese nach den Kriterien aus und führte Bietergespräche durch. In Auswertung aller vergaberelevanten Nachweise erstellte es einen Vergabevorschlag und Vergabevermerk auf das wirtschaftlichste Angebot. Die nach § 134 GWB zu erteilenden Zuschlags- bzw. Absageschreiben erfolgten fristgemäß. Die Veröffentlichung der Entscheidung wurde am 09.11.2018 auf TED.EUROPA.EU bekanntgemacht. Das Büro machte für seine Leistung einen Honoraranspruch von 14.304,63 € geltend.

In seiner Zuständigkeit beschloss der Kreis- und Finanzausschuss in der Sitzung am 18.10.2018 die Vergabe für die Gebäudeplanung an das vorgeschlagene Planungsbüro mit einem Auftragswert von 302.835,52 € zu erteilen.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beauftragte das Planungsbüro mit Vertrag vom 09.11.2018. Die Einordnung der Planungsleistung erfolgte nach den Grundsätzen der HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1 bis 9 mit 96 % in der Honorarzone III, Mindestsatz und pauschalen 0,25 % Nebenkosten. Weiterhin vereinbarten die Verhandlungspartner die stufenweise Beauftragung in Abhängigkeit der Zusage von Fördermitteln. Die Verpflichtung der Planerin nach § 1 VerpflG erfolgte am 19.11.2018 und war entsprechend dokumentiert. Das Büro wies eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 ThürAIKG nach.

Mit den Teil- und Schlussrechnungen stellte das Planungsbüro einen Gesamtanspruch von 262.597,07 € vertragsgemäß in Rechnung. Die Verwaltung zahlte den Betrag nicht vollständig aus, sondern behielt die Leistungsphase 9 mit 5.470,78 € ein und verbuchte diesen bis zur Fälligkeit nach Ablauf der Gewährleistungen auf dem Verwahrgeldkonto der Kreiskasse.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung beauftragte weitere Planungsbüros mit folgenden Planungsleistungen:

- Technische Ausrüstung - Elektroinstallation
- Technische Ausrüstung - Heizung/Lüftung/Sanitär
- Tragwerksplanung
- Planung Abbruch
- Außenanlagen und
- EnEV-Wärmeschutznachweis

Weitere Freiberufler verpflichtete der Fachdienst mit der Ausführung von

- Schadstoffuntersuchung
- Brandschutzkonzept
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - Abbruch
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - Baudurchführung und
- Baugrunduntersuchung.

Ausgehend von den zu erwartenden Auftragssummen unter 221.000 € netto schrieb der Fachdienst die Leistungen freihändig aus. Gemäß § 97 Abs. 1 GWB forderte er mehrere Büros unter Benennung von Wertungs- und Zuschlagskriterien zur Angebotsabgabe auf. In der Auswertung der Angebote auf Eignung und Wirtschaftlichkeit erstellte der Fachdienst Vergabevorschläge, denen je nach Zuständigkeit die Landrätin bzw. Fachbereichs- oder Fachdienstleiter ihre Zustimmung zu den Vergaben erteilten.

Für Planungsleistungen und weitere freiberufliche Leistungen schloss der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung insgesamt Verträge in Höhe von 599.350,01 € ab.

Die beauftragten Planungsbüros und freiberuflich Tätigten legten ihren Angeboten in der Regel Haftpflichtversicherungen bei, die den Mindestansprüchen nach § 33 ThürAlKG entsprachen. **Bei Auftragssummen unter 10.000 € sah er in sieben Fällen von der Vorlage dieser Nachweise ab.**

Da auch bei freiberuflich Tätigen ein Schadensfall nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. ungenügende Baugrunduntersuchung und daraus resultierende Mehraufwendungen), wird vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen, von allen zu beauftragenden Planungsbüros und freiberuflich Tätigen aktuelle Berufshaftpflichtnachweise abzufordern.

Die Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung führte mit den beauftragten Mitarbeitern der Planungsbüros Verpflichtungen nach § 1 VerpflG durch. **Bis auf drei Fälle protokollierte er diese.**

Zu den Aufträgen mit weiteren freiberuflich Tätigen wie Gutachter, Vermesser usw. führte die Verwaltung keine Verpflichtungen durch. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung begründete diese Verfahrensweise mit den Ausführungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur "Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RBBau, Anhang 16" vom 10. Mai 2021. Die darin enthaltenen Ausführungen stellen keine abschließende Fallliste dar, sondern weisen darauf hin, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Verpflichtung vorzunehmen wäre. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Fachdienst, schon vor Ausschreibung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen sich über Art und Umfang der Verpflichtungen abzustimmen.

Der mit der Elektroplanung beauftragte Freiberufler legte ein Leistungsverzeichnis vor, in dem er Regieleistungen für 100 h Monteurleistungen und 80 h Helferleistungen aufnahm. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A soll die Leistung eindeutig und so erschöpfend beschrieben sein, dass alle Unternehmer sie im gleichen Sinn verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Der Ansatz eines so hohen Anteils an Regieleistungen stellt ein Wagnis dar, das eine sichere Kalkulation durch den Bewerber nicht möglich macht. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung sollte vor Angebotseinholung die Leistungsverzeichnisse auf solche Auffälligkeiten prüfen und dem entgegensteuern.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung antwortete hierzu: „Bei künftigen Ausschreibungen werden alle Leistungsverzeichnisse so ausgiebig erstellt, dass Regieleistungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.“

4.3 Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen

Öffentliche Auftraggeber haben vor Beginn eines Vergabeverfahrens den voraussichtlichen Gesamtauftragswert für die benötigte Leistung zu schätzen. Oberhalb bestimmter Wertgrenzen (ab 01.01.2018 für Bauleistungen 5,548 Mio. € netto und für Liefer- und Dienstleistungen 221.000 € netto) müssen alle benötigten Leistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Die Kostenschätzung zur Gesamtbaumaßnahme von 2,05 Mio. € netto lag unter dem Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung. Der Landrat legte in der Vergabefestlegung vom 22.03.2018 in Anwendung des ThürVgG die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabearten für die einzelnen Baugewerke, für

Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen fest. Während der Baudurchführung erfolgte die Fortschreibung unter Beachtung vergaberelevanter Umstände.

Die Prüfung der Vergabeverfahren ergab die Einhaltung der Vorschriften des ThürVgG und der dazu erlassenen Verordnungen. Die Verwaltung wählte in Abhängigkeit von den Vergabesummen (Anwendung des ThürVgG und den damit verbundenen Wertgrenzen gemäß Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 und Ziff. 1.2.2.2 ThürVVöA) für 23 Lose und damit 99 % der Kostenschätzung die Öffentliche Ausschreibung. Weitere Bau- und Lieferleistungen bis 50.000 € vergab der Fachdienst über Beschränkte Ausschreibungen bzw. bis 5.000 € über Freihändige Vergaben.

Zu den Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben führten Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle und des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung die Eröffnungsverhandlungen durch. Alle Angebote waren nach dem Öffnen und Verlesen gelocht und mit einer Plombe gesichert.

Nach § 2 VOB/A 2016 sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Die beauftragten Fachplanungsbüros benannten hierzu in den Leistungsverzeichnissen Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Auch forderten sie die nach § 10 Abs. 1 ThürVgG notwendigen Erklärungen über die Gewährung der Mindestentgelte und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Tarifvertragsgesetz von den Bewerbern ab.

Ebenfalls dürfen nach § 11 Abs. 1 und 2 ThürVgG Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen und hergestellt worden sind. Hierzu forderte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung von den Bewerbern die entsprechenden Erklärungen mit den Leistungsverzeichnissen ab. Beide Regelungen waren auf eventuelle Nachunternehmer angewendet.

Die Planungsbüros prüften die Angebote auf Ausschluss nach §§ 16 und 16a VOB/A und die Eignung der Bieter nach § 16b VOB/A. Die Bieter wiesen ihre Eignung zum Teil als Eigenerklärungen mit Anlagen bzw. mit Präqualifikationsnachweis nach.

Des Weiteren unterzogen die Planungsbüros die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Vom Bestbieter ließen sie sich in 15 Fällen im Bietergespräch auffällige Positionen aufklären. In der Auswertung aller Angebote erstellten die Planungsbüros Vergabevorschläge auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote.

Die Entscheidungen über die Auftragsvergaben traf nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei Leistungen bis 125.000 € die Landrätin, darüber der Bau- und Umweltausschuss. Die Fachbereichsleiter bzw. Fachdienstleiter nahmen die Zustimmung im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis gemäß Da64/2017 vor.

Dem Informationsanspruch der nicht berücksichtigten Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Die Verwaltung fertigte Dokumentationen nach §§ 20 VOB/A bzw. 6 UVgO zu den Vergaben. Darin zeigte sie alle vergaberelevanten Entscheidungen auf.

Für zwei Lose nahm der Fachbereich Bau und Gebäudeverwaltung Beschränkte Ausschreibungen vor. Schriftlich bestätigte er, die zur Angebotsabfrage vorgesehenen Firmen auf Eignung geprüft zu haben und begründete die Eignung dieser unter anderem mit gleichartigen Arbeiten in den Vorjahren für den Landkreis. **Die alleinige Aussage, dass diese Unternehmen aus Tätigkeiten aus vorangegangenen Investitionen bekannt sind, genügt nicht den Anforderungen an eine Eignungsprüfung nach VOB.**

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung sicherte zu, bei künftigen Beschränkten Ausschreibungen im Vorfeld eine Prüfung der anzufragenden Firmen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Die Planungsbüros fertigten auch zu den Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben Leistungsverzeichnisse unter Benennung von Wertungs- und Zuschlagskriterien. Ihre Eignung wiesen die Firmen mit einer Präqualifizierung sowie Vorlage der Formblätter zu Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnorm nach.

Zu den Submissionen erfolgte das Öffnen, Verlesen und Sichern der Angebote mit Lochung und Plombe. Die Planungsbüros werteten die Angebote aus und erstellten Vergabevorschläge auf das wirtschaftlichste Angebot.

Zum Los 4 erfolgte der Zuschlag auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis (Abstand Bestbieter zum zweiten Bieter 27,2 %). Im Bietergespräch vom 11.07.2019 legte der Bieter die Kalkulation strittiger Einheitspreise vor und bestätigte, die Preise auskömmlich kalkuliert zu haben. Die beauftragte Planerin wertete die Preise als ortsüblich aus.

Die Dokumentationen zu den Beschränkten Ausschreibungen stellten die Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

Die Prüfung der Vergaben für die Ausstattung der Regelschule Bettenhausen mit Möblierung und EDV-Technik ergab die wesentliche Einhaltung der Anwendung des ThürVgG und den damit verbundenen Wertgrenzen gemäß Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 und Ziff. 1.2.2.2 ThürVVöA.

Die Ausstattung der Regelschule Bettenhausen mit Hard- und Software erfolgte im Rahmen des Förderprogramms "DigitalPakt I+II". Die Ausschreibung verschiedener Komponenten für alle Schulen erfolgte in Abhängigkeit von den geschätzten Auftragssummen EU-weit, öffentlich bzw. beschränkt.

Die Ausstattung der Lehrer- und Unterrichtsräume realisierte der Fachdienst Innerer Service über einen bestehenden Rahmenvertrag. Weiterhin schrieb die Verwaltung ergänzende Lieferungen, welche nicht vom Rahmenvertrag erfasst waren, öffentlich aus. Zum Teil kamen Möbel aus der "Schule am Pulverrasen" zum Einsatz, da diese Schule sanierungsbedingt geräumt werden musste. Für kurzfristige Montageleistungen zum Umsetzen und Einlagern von Möbel beauftragte der Fachdienst Schulen eine Firma direkt. Diese stellte für ihre erbrachte Leistung insgesamt 4.816 € in Rechnung.

Für die Fachräume "Chemie und Physik" und den Werkraum schrieb der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Ausstattung bei geschätzten Nettokosten kleiner 221.000 € jeweils öffentlich aus. Für die Küchenausstattung wählte die Verwaltung die Beschränkte Ausschreibung und für den Einbau einer Ausgabeküchen die Freihändige Vergabe.

Zu den EU-weiten und Öffentlichen Ausschreibungen fertigten die Fachbereiche Leistungsverzeichnisse, in denen sie Wertungs- und Zuschlagskriterien benannten. Zum Eignungsnachweis legten die Unternehmen Nachweise zur Präqualifizierung bzw. Eigenerklärungen mit Anlagen vor.

Die Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben enthielten nicht in allen Fällen die notwendigen Angaben zur Eignung und Dokumentation. Wie bereits in vorherigen Prüfungen beanstandet, müssen auch bei diesen Ausschreibungsarten die notwendigen Unterlagen zur Eignung vor Angebotseinholung abgefordert werden.

4.4 Abrechnung der Bau- und Beschaffungsleistungen

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vereinbarte mit den Bietern die Abrechnungen der Bauleistungen nach der VOB/B bzw. der Liefer- und Dienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Bauunternehmen stellten ihre erbrachten Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B detailliert und prüfbar in Rechnung. Zum Nachweis von Art und Umfang hatten sie in der Regel den Teil- und Schlussrechnungen notwendige Mengenberechnungen, Zeichnungen, Regieberichte, Prüfberichte und Lieferscheine beigelegt. Zum Gewerk Abbruch legte die Firma die im Leistungsverzeichnis geforderten Entsorgungsnachweise zu Bauschutt, Betonaufbruch und gemischten Abfällen vor.

Die beauftragten Planungsbüros unterzogen die Abrechnungen einer gründlichen Prüfung, bevor sie diese an den Auftraggeber zur Zahlung freigaben.

Von 31 Baufirmen rechneten 18 in ihren Abrechnungen zusätzliche bzw. geänderte Leistungen in einer Gesamthöhe von 226.611,47 € ab. Diese Nachträge enthielten ausnahmslos den Prüfvermerk der Planungsbüros und den Genehmigungsvermerk des Auftraggebers entsprechend der Zuständigkeiten gemäß Da64/2017.

Die Firmen wiesen ihre Leistungen ebenfalls über Stundenabrechnungen/Regieleistungen mit dem dazugehörigen Material nach. Für die Außenanlagen stand die Schlussrechnung noch aus, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Die Stundennachweise waren in der Regel von den Firmen bei den Planungsbüros angezeigt und von diesen als notwendig und als zusätzliche Leistung zum beauftragten Leistungsumfang bestätigt. Sie waren Bestandteil der Aufmaße.

Zu sechs Gewerken erfolgte der Zuschlag auf Angebote mit Preisnachlässen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zahlte die nachgewiesenen Bauleistungen stets unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Nachlässe.

Drei Bau- und Lieferfirmen gewährten Skonti in Abhängigkeit von Zahlungsfristen. Da laut Zuwendungsbescheid nur die skontierten Rechnungen zuwendungsfähig waren, veranlasste der Auftraggeber fast ausschließlich die fristgerechte Zahlung der Teil- und Schlussrechnungen. Lediglich die Beträge zum Gewährleistungseinbehalt, welche die Verwaltung auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse buchte und somit nicht zur Auszahlung kamen, waren nicht skontiert abgerechnet.

In den Ausschreibungsunterlagen sah der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Sicherheiten nach § 16 VOB/B 2016 zur Vertragserfüllung bzw. Gewährleistung vor. Mit Abschluss der Bauverträge wurden diese Vertragsbestandteil. Der Fachdienst zog in der Regel die vereinbarten Beträge von den Teil- bzw. Schlussrechnungen ab und buchte die einbehaltenen Beträge für Gewährleistungsansprüche auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse. In einigen Fällen legten die Firmen unbefristete Bürgschaften vor, welche die Auszahlung des einbehaltenen Betrages zur Gewährleistung ermöglichten.

Ebenfalls sah der Auftraggeber Einbehalte für Baustellengemeinkosten wie Baustrom, Bauwasser und Bauleistungsversicherung je nach Bedarf in den Ausschreibungsunterlagen vor. Eine Stichprobe zu den Abrechnungen ergab die konsequente Einziehung der vertraglich festgelegten Beträge.

In allen Fällen konnte die Auszahlung an die Firmen erfolgen, da bereits mit den Vergabeunterlagen gültige Freistellungsbescheinigungen abgefordert und von den Firmen zeitnah vorgelegt wurden.

Gemäß § 5 VOB/B benannte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Ausführungsfristen in Anlehnung an den vom Planungsbüro vorgelegten Bauzeitenplan. Mit der Unterzeichnung der Bauverträge stimmten die Firmen diesen zu. In den Ausschreibungsunterlagen waren zudem Vertragsstrafen bei Nichterfüllung bzw. Bauzeitüberschreitung vorgesehen.

In zwölf Gewerken waren laut Aktenlage Bauzeitenüberschreitungen von ein bis acht Monaten ersichtlich. Gemäß Schreiben der Planerin vom 14.03.2022 zu v. g. Problematik legte diese dar, dass bereits zu Los 4 "Erschließung Trinkwasser" und Los 5 "Erschließung Elektro für Trinkwasser" ein Mehraufwand zur Verlegung restlicher Medien (Heizkanal) auftrat und die Fertigstellung verschob. Beim anschließenden Gewerk "Rohbau" kam es zu Lieferschwierigkeiten beim Material, was sich wiederum auf die folgenden Ausbaugewerke "Fenster", "Putzarbeiten", "Trockenbau", "Türen" und "Gussasphalt" auswirkte. Neben dem coronabedingten Ausfall von Arbeitskräften zeigten die Firmen auch Lieferschwierigkeiten und Preisänderungen bei Fliesen, Sockelleisten aus Holz und Dämmung an, die zu weiteren Verzögerungen im Bauablauf führten. Da trotz aller Widrigkeiten der geplante Endtermin laut Bauzeitenplan eingehalten wurde, verzichtete der Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen.

Während der Bauzeit der "Sanierung der Regelschule Bettenhausen" kam es zweimal zur Änderung des Umsatzsteuersatzes. Bei der Prüfung der Schlussrechnung der einzelnen Gewerke war in Bezug auf die anzusetzende Umsatzsteuer auf den Tag der Abnahme der Leistungen abzustellen. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1a) S. 1 UStG ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz. Alle in die Prüfung einbezogenen Schlussrechnungen waren in Bezug zur tatsächlich festgestellten Abnahme mit dem zutreffenden Steuersatz abgerechnet.

Zu den bis 31.05.2022 fertiggestellten Gewerken führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit Vertretern der Planungsbüros und Baufirmen in der Regel förmliche Bauabnahmen nach § 12 VOB/B 2016 durch. In den Protokollen erfolgten Feststellungen zu Gewährleistungsfristen und Mängelbeseitigung.

5 Sanierung der K2524 - Ortsdurchfahrt Wallbach

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führte in den vergangenen Jahren die Sanierung der ehemaligen Landesstraße und jetzigen Kreisstraße K2524 von der Bundesstraße B19 über Metzels bis Christes durch. Die OD Wallbach war bisher ausgenommen, da der grundhafte Ausbau der Straße einer Abstimmung mit dem Wasserversorger und der Gemeinde Wallbach für die Nebenanlagen bedurfte.

Da nicht nur der Straßenbelag sondern auch der leitungsmäßige Untergrund der Straße stark sanierungsbedürftig war, beschloss der Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Abstimmung mit dem KWA "Meininger Umland" die Straße grundhaft auszubauen. Beim Ausbau der K2524, OD Wallbach, handelte sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme der Baulastträger Stadt Meiningen für Gehwegebau und Straßenbeleuchtung, dem KWA "Meininger Umland" für den Neubau der Trink- und Abwasserleitung und dem Landkreis

Schmalkalden-Meiningen für den grundhaften Straßenausbau. Mit der Verwaltungsvereinbarung vom 17.10.2018 vereinbarten die Baulastträger vergabe- und abrechnungsrelevante Regelungen.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat als Vorhabenträger der Investition nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten durchzuführen. Die Verwaltung beauftragte deshalb im Juni 2018 nach einem vorgeschalteten Wettbewerb ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung einer Kostenschätzung mit der Option der Gewährung von Fördermitteln.

5.1 Finanzierung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte 2018 für Planungsleistungen 30.000,00 € im Haushalt ein. Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 367.000,00 €. Die Haushaltspläne 2018 bis 2021 enthielten in der Haushaltsstelle 2.65000.95025 folgende Haushaltsansätze sowie Ausgaben für Bau- und Baunebenkosten:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz/ -reste	Ausgaben
2018	30.000,00 €	25.527,19 €
2019	250.000,00 €	30.141,98 €
2020	524.361,26 €	524.361,26 €
2021	403.000,00 €	216.591,19 €
2022	HHR 186.408,81 €	33.570,68 €

Tabelle 8: Bau- und Baunebenkosten - Sanierung K2524

Am 24.10.2019 stellte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr den Antrag auf Förderung im Programm "Förderung des kommunalen Straßenbau". Mit Bewilligungsbescheid vom 08.11.2019 bestätigte der Zuwendungsgeber bei geschätzten Gesamtkosten von 849.953,00 € eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 586.300,00 €. Den Bewilligungszeitraum legte er von 08.11.2019 bis 31.12.2021 fest. Aufgrund strittiger Schlussrechnungslegung verlängerte der Zuwendungsgeber diesen bis zum 31.12.2022.

Bis zum 20.04.2022 wies der Landkreis Schmalkalden-Meiningen bereits getätigte Ausgaben in Höhe von 830.192,30 € nach und rief einen Förderbetrag von 546.500,00 € ab. Der abschließende Verwendungsnachweis mit Bestätigung des Zuwendungsgebers stand zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2022) noch aus.

5.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen

Gemäß § 78 Abs. 2 VgV prüfte die Verwaltung, ob die beschlossene Variante als Gemeinschaftsmaßnahme mit den Baulastträgern Gemeinde Wallbach und KWA "Meininger Umland" und der damit geschätzte Auftragswert der Bauleistung für den landkreislichen Anteil von ca. 230.000 € netto nach den Regelungen der HOAI 2013 eines Planungswettbewerbes bedurfte. In der Niederschrift stellte sie die Unterschreitung des zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Schwellenwertes für Planungsleistungen von 221.000,00 € fest.

Die Verwaltung führte in der Folge einen Wettbewerb unter Beteiligung von zwei Planungsbüros durch. Die Auswahl der Büros und deren Eignung begründete die Verwaltung mit Planungstätigkeiten für den Landkreis in den vorherigen Jahren. In den Ausschreibungsunterlagen benannte sie als Zuschlagskriterien technische Parameter und den Preis. Weitere Eignungskriterien benannte sie nicht.

Die Landrätin in ihrer Zuständigkeit unterzeichnete am 06.06.2018 den Vertrag an den preislich günstigsten Bewerber mit einer Angebotssumme von 42.439,97 €. Die Vergütung der Planungsleistung vereinbarten die Vertragspartner nach den Regelungen der HOAI 2013 in der Honorarzone III Mindestsatz mit 10 % Umbauzuschlag, für die Leistungsphasen 1 bis 9 mit 92 %. Die örtliche Bauüberwachung konnte das Planungsbüro laut Vertrag mit 2,6 % und die Nebenkosten mit pauschalen 5 % abrechnen.

Nach Änderung der Ausführung auf eine Ausbaulänge von 400 m mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2020 erfolgte die schriftliche Vertragsanpassung durch die Landrätin. Mit Vertrag vom 01.09.2020 vereinbarten die Vertragspartner nunmehr eine Vergütung von 85.417,03 €.

Im Vertrag waren Mindestberufshaftpflichtsummen von 1,5 Mio. € Personenschäden und 750.000,00 € sonstige Schäden ausgewiesen und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Das Büro legte auf Anforderung einen aktuellen Berufshaftpflichtnachweis mit Versicherungssummen von 3 Mio. € Personenschäden und 1 Mio. € sonstige Schäden vor.

Die Niederschriften zur Verpflichtung des Planers nach § 1 VerpflG datierten auf den 06.06.2018 und 01.09.2020.

Das Planungsbüro rechnete seine Leistung mit der Honorarschlussrechnung vom 11.10.2021 vertragsgemäß ab. Zur Auszahlung kamen die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Die Leistungsphase 9, deren Auszahlungsanspruch erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit von 5 Jahren nach Abnahme der Leistung der Baufirma und einer weiteren Abnahme entsteht, zog die Verwaltung vom Rechnungsbetrag ab und buchte diese auf das Verwahrgeldkonto der Kreisverwaltung.

Die Verwaltung führte zur Vergabe der freiberuflichen Leistung "Baugrunduntersuchung" einen Wettbewerb unter Aufforderung von zwei Fachplanungs- bzw. Gutachterbüros durch. Auch in diesem Fall stellten die Ausschreibungsunterlagen auf technische Parameter und den Preis ab.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, bei künftigen Ausschreibungen auch Kriterien zur Eignung in die Vorlagen mit aufzunehmen.

Der günstigste Bieter erhielt zwei Aufträge, für die er insgesamt Rechnungen in Höhe von 9.781,09 € stellte.

Für Vermessungsleistungen beauftragte die Verwaltung einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur direkt. Ein Wettbewerb war hierzu nicht notwendig, da für Vermessungsleistungen amtlich bestätigte Abrechnungssätze anzuwenden sind. Das Büro rechnete für seine bis zum Februar 2022 erbrachten Leistungen 5.662,38 € ab. Hinzu kamen noch beauftragte Kosten für die Schlussvermessung von 5.310,00 €.

Die vorgenannten Auftragnehmer legten einen ausreichenden Nachweis zur Berufshaftpflicht vor.

Die Verpflichtung beider Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz war in diesen Fällen nicht dokumentiert.

5.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung

In der Vereinbarung der Baulastträger legten die Beteiligten, ausgehend von der geschätzten Gesamtauftragssumme von unter 1.000.000 €, die Öffentliche Ausschreibung fest. Der Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung in 2018 mit 5.548.000 € netto war damit unterschritten und die Öffentliche Ausschreibung zulässig.

Zur Angebotseröffnung am 29.04.2019 ging kein Angebot ein. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hob daraufhin die Ausschreibung auf und änderte in Abstimmung mit dem KWA "Meininger Umland" und der Gemeinde Wallbach die Ausbaustrecke auf 400 m. Der Bau- und Umweltausschuss stimmte den geänderten Plänen am 18.02.2020 und der Kreis- und Finanzausschuss einer weiteren Öffentlichen Ausschreibung zur Bauleistung zu.

Die Verwaltung schrieb die Gesamtleistung in fünf einzelnen Leistungsverzeichnissen (LV) (LV 1 Baustelleneinrichtung/Umfahrung, LV 2.1 Straßenbau-Fahrbahn, LV 2.2 Straßenbau-Gehwege / Randbereiche, LV 3 Erdarbeiten Trinkwasserleitung und LV 4 Entwässerungskanalarbeiten) aus. Im Ergebnis der zweiten Öffentlichen Ausschreibung gaben bis zum 18.12.2019 sechs Bieter ein Angebot für die Gesamtleistung ab.

Die Eröffnungsverhandlung führten je ein Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle und des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung durch. Alle Angebote waren nach dem Öffnen und Verlesen gelocht und mit einer Plombe gesichert.

Das LV 2.1 enthielt Eventualpositionen von 9,76 %. **Dies widersprach § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2016, welcher Eventual- bzw. Bedarfpositionen in den Leistungsbeschreibungen ausschließt.** Die Leistung soll eindeutig und erschöpfend beschrieben sein, so dass alle Bieter sie im gleichen Sinne verstehen und sicher kalkulieren können.

Die Bauverwaltung sicherte mit Stellungnahme vom 19.07.2022 die künftige Beachtung zu.

Nach § 2 VOB/A 2016 sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Das beauftragte Planungsbüro forderte in den Leistungsverzeichnissen Nachweise zur Eignung ab und benannte konkrete Zuschlagskriterien.

Es prüfte die Angebote auf Ausschluss nach §§ 16 und 16a VOB/A und die Eignung der Bieter nach § 16b VOB/A. Die Bieter wiesen ihre Eignung zum Teil als Eigenerklärungen mit Anlagen bzw. mit Präqualifikationsnachweis nach.

Des Weiteren unterzog das Planungsbüro die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Vom Bestbieter ließ es sich im Bietergespräch auffällige Positionen aufklären. In der Auswertung aller Angebote erstellte das Planungsbüro am 28.01.2020 einen Vergabevorschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, welchem der Bau- und Umweltausschuss am 18.02.2020 folgte und die Zustimmung erteilte. Dem Informationsanspruch der Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erteilte für die Teilleistungen "Baustelleneinrichtung/Umfahrung" und "Straßenbau-Fahrbahn" dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag über 720.177,21 €. In der Vergabedokumentation vom 24.02.2020 stellte die Verwaltung das Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

5.4 Abrechnung der Bauleistung

Bei der geprüften Maßnahme hatte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein Planungsbüro mit der Bauüberwachung beauftragt. Bestandteil dieser war die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen des ausführenden Bauunternehmens. Der Schlussrechnung legte die Firma die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Unterlagen nur zum Teil mit Aufmaß und Lieferscheinen für Frostschutz und Asphaltaufruch vor. Nach Aufforderung durch den Mitarbeiter der Bau und Gebäudeverwaltung und Ankündigung des Einbehaltes der strittigen Positionen reichte die Firma zum 04.04.2022 die Nachweise zu Regieleistungen nach. **Der Nachweis zu den Bestandsunterlagen lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.**

Durch die Bauverwaltung wurden mit Frist bis zum 01.08.2022 wiederholt die Unterlagen abgefordert. Die Baufirma bat auch in diesem Fall um einen weiteren Aufschub von ca. 2 Wochen.

Das beauftragte Planungsbüro prüfte die Mengenermittlung und gab den Betrag zur Auszahlung als Information an den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung weiter. Der Mitarbeiter teilte der Firma mit Schreiben vom 11.10.2021 die Auszahlung des unstrittigen Betrages von 28.597,73 € mit. Einbehalte nahm er für die fehlenden Nachweise zu Regieleistungen und Bestandsunterlagen sowie für noch offene Leistungen für Entwicklungspflege, Nachtrag Landschaftsbau und dem vertraglich vereinbarten Sicherheitseinbehalt zur Gewährleistung vor. Zum 05.04.2022 veranlasste der Mitarbeiter eine weitere Auszahlung auf Nachweis der Regieleistungen. Einbehalte für Entwicklungspflege und Gewährleistung verbuchte er auf dem Verwahrgeldkonto der Kreiskasse. Der Einbehalt für die fehlenden Bestandsunterlagen kam zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Auszahlung.

Im Bauvertrag vereinbarten die Vertragspartner als Zahlungsgrundlage die VOB/B. Die für die Prüfung und anschließende Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen vorgesehene Frist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B wurde in der Regel eingehalten. Die vorgeprüften Teilrechnungen gingen fristgerecht im Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein und wurden nach einer weiteren Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter zur Zahlung freigegeben. Die Auszahlung der Teilrechnungen konnte auf Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung vollständig erfolgen.

Ausnahme bildete die Schlussrechnung. Gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B hätte die Firma spätestens nach 24 Werktagen bei einer vertraglich vorgesehenen Ausführungsfrist von neun Monaten die Schlussrechnung vorlegen müssen.

Nach mehrfacher Aufforderung stellte die bauausführende Firma erst neun Monate nach Abnahme der vollständigen Leistung am 22.12.2020 die Schlussrechnung. Diese Rechnung datierte auf den 06.05.2021 und ging nachweislich (Eingangsstempel) erst am 24.09.2021 beim Ingenieurbüro ein. Dieses bestätigte die Leistung am 11.10.2021 und leitete die Schlussrechnung an den Landkreis weiter. Der Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung gab den unstrittigen Teil der Schlussrechnung am 19.10.2021 zur Zahlung frei.

Mit Vertrag vom 26.02.2020 beauftragte der Landkreis den ihn betreffenden Anteil "Baustelleneinrichtung/Umfahrung" und "Straßenbau Fahrbahn" mit einer Auftragssumme von 720.177,21 €. Während der Bauausführung machte die Firma folgende Nachträge geltend:

- Pandemiebedingte Mehrkosten - Der Nachweis wurde von der Firma nicht schlüssig erbracht und somit vom Auftraggeber abgelehnt.
- Böschungssicherung 16.995,16 € - vom Fachbereichsleiter am 01.10.2020 genehmigt
- Umleitungsstrecke wässern/ausbessern 19.605,92 € - **mündliche Bestätigung des geprüften Angebotes lt. Aktenvermerk vom 14.07.2020**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 31 ThürKO alle Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet wird, der Schriftform bedürfen.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung legte mit Beantwortung der Prüfbemerkung nochmals die Unvorhersehbarkeit und Notwendigkeit des Nachtrages dar.

Dieser Umstand entbindet aber nicht von der erforderlichen schriftlichen Genehmigung.

Die bestätigten Nachträge erhöhten die Gesamtauftragssumme auf 756.778,29 €. Die bauausführende Firma stellte ihre Gesamtleistung einschließlich des Einbehaltes für Gewährleistung und Landschaftsbauarbeiten von 707.221,31 € in Rechnung.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ThürVgG sollen bei Öffentlichen Ausschreibungen für die vertragsgemäße Erfüllung und Erfüllung der Mängelansprüche mit geschätzten Auftragswert größer 250.000,00 € Sicherheiten vertraglich vereinbart werden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sah Sicherheiten in den Ausschreibungsunterlagen vor. Die Baufirma erbrachte den Nachweis einer Vertragserfüllungsbürgschaft. Den Einbehalt zur Gewährleistung wies der Mitarbeiter der Bau und Gebäudeverwaltung zur Zahlung auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse an.

Die förmliche Bauabnahme nach § 12 VOB/B führten Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Ingenieurbüros, der Stadt Meiningen, des KWA "Meininger Umland" und der Baufirma am 22.12.2020 durch. Im Protokoll waren Restleistungen und Mängel bzw. deren terminliche Beseitigung festgelegt. Als Termin der Mängelbeseitigung wurde der 30.04.2021 festgelegt. Die Firma hielt diesen Termin nicht ein, sondern ließ ihn bis 21.05.2021 bzw. 20.07.2021 verlängern.

6 Prüfung im Fachdienst Abfall und Altlasten

6.1 Entwicklung der Abfallkosten und der Gebühren

Im Rahmen der Prüfung wurde die Entwicklung der Entsorgungskosten anhand der vorliegenden Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushaltes der letzten neun Jahre dargestellt. Die Steigerung betrug bei jährlicher Betrachtungsweise durch die Anpassung der Berechnungsbasis 41,79 %. Bei einem absoluten Vergleich der Zahlen von 2012 und 2020 stiegen die Ausgaben für die Abfallbeseitigung im Landkreis um 49,07 %. Die absolute Steigerung der Einnahmen aus Gebühren belief sich auf insgesamt 49,35 %.

Haushalts-jahr	Einnahmen Verwaltungs- haushalt Abfall	Einnahme- entwicklung zum Vorjahr	Ausgaben Verwaltungs- haushalt Abfall	Ausgabe- entwicklung zum Vorjahr
2012	9.395.417,16 €	/	9.409.087,83 €	/
2013	9.709.485,40 €	3,34 %	9.730.250,90 €	3,41 %
2014	10.309.815,34 €	6,18 %	10.329.883,19 €	6,16 %
2015	11.076.892,78 €	7,44 %	11.100.083,49 €	7,46 %
2016	11.149.719,77 €	0,66 %	11.167.704,67 €	0,61 %
2017	10.821.375,52 €	-2,94 %	10.841.177,72 €	-2,92 %
2018	11.272.201,43 €	4,17 %	11.292.945,23 €	4,17 %
2019	12.500.783,51 €	10,90 %	12.520.096,11 €	10,87 %
2020	14.009.186,67 €	12,07 %	14.027.061,67 €	12,04 %

Tabelle 9: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Abfallwirtschaft des Landkreises

Die Kosten der Entsorgung stiegen in den letzten zwei Jahren nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushalt 2018 (11.292.945,23 €) im Vergleich mit den diesbezüglichen Zahlen aus dem Jahr 2020 (14.027.061,67 €) um 24,21 %.

Auf Ausarbeitungen des Fachdienstes Abfall und Altlasten beruhend, zeigte sich die konkrete Entwicklung der Gebühren beispielhaft an den nachfolgend dargestellten Gebühren eines 2-Personen-Haushaltes ohne Kompostierung.

Abfallsatzung / Abfallgebühren- satzung	Mindestvolumen / -entleerungen pro Jahr	Leistungsge- bühr pro Jahr	Grundgebühr pro Jahr	Jahresgebühr
ab 01.01.2010	800 Liter / 10 mal	34,88 €	44,16 €	79,04 €
ab 01.01.2014	800 Liter / 10 mal	37,44 €	56,88 €	94,32 €
ab 01.01.2018	800 Liter / 10 mal	42,24 €	54,72 €	96,96 €
ab 01.01.2020	800 Liter / 10 mal	43,44 €	83,52 €	126,96 €

Tabelle 10: Gebührenentwicklung 2-Personen-Haushalt

Bei der Kalkulation der neuen Gebühren bezog der Landkreis bekannte Kostensteigerungen wie z. B. vorgesehene Entwicklungen bei den Lohnkosten in der zu erwartenden Höhe ein. Um die nicht planbaren Kostenfaktoren zu berücksichtigen, kalkulierte der Fachdienst Abfall und Altlasten einen allgemeinen Aufschlag von ca. 2 %. Die bisher angewandten Kalkulationszeiträume umfassten in Abhängigkeit von der realen Entwicklung der Entsorgungskosten Zeiträume zwischen zwei und vier Jahren.

6.2 Gebührenermittlung und Bescheiderstellung

6.2.1 Rechtliche Grundlagen der Gebührenerhebung

Der Landkreis war gemäß § 3 ThürAGKrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hatte nach § 6 ThürAGKrWG das Satzungsrecht.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten bezog bei der Gebührenkalkulation folgende, nach § 6 Abs. 3 ThürAGKrWG ansatzfähige Kosten ein:

- Aufwendungen für die Abfuhr und Entsorgung der anfallenden Siedlungsabfälle
- Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind
- Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden
- Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung nach § 46 KrWG
- Kosten einer getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung nach § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG, sofern diese nicht vom Verursacher erlangt werden können.

Der Fachdienst nahm unter Berücksichtigung von eingetretenen Leistungsänderungen in der Abfallentsorgung regelmäßig, spätestens im Abstand von zwei Jahren im Rahmen der Fortschreibung der Kalkulation entsprechende Vergleiche der Kosten der Entsorgung und des Gebührenaufkommens vor.

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschloss auf Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 ThürKAG vom 19.09.2000, des § 6 Abs. 3 ThürAGKrWG in den jeweils geltenden Fassungen und der Abfallsatzung eine Abfallgebührensatzung sowie die Abfallanlagen- und die Abfallanlagengebührensatzung.

Diese regeln die für die Inanspruchnahme seiner Abfallentsorgungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der zu berücksichtigenden Kosten beschloss der Kreistag die Anpassung der Abfallgebühren durch Änderung der betroffenen Satzungen jeweils zum 1. Januar in den Jahren 2010, 2014, 2018 und 2020.

Für den geprüften Zeitraum stimmte der Kreistag auf Grundlage der vom Fachdienst erarbeiteten Zahlen am 14.11.2019 mit nachfolgenden Beschlüssen einer Änderung der Grundlagen der Gebührenerhebung zu:

- Kreistagsbeschluss Nr. 1-3/2019 vom 14.11.2019 - Abfallsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in Kraft ab 01.01.2020
- vorherige Beschlüsse Nr. 7-24/2017 vom 16.11.2017 und Nr. 3-29/2013 vom 14.11.2013
- Kreistagsbeschluss Nr. 2-3/2019 vom 14.11.2019 - Abfallgebührensatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in Kraft ab 01.01.2020
- vorherige Beschlüsse Nr. 7-24/2017 vom 16.11.2017 und Nr. 4-29/2013 vom 14.11.2013
- Kreistagsbeschluss Nr. 5-31/2018 vom 14.11.2018 - Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen, in Kraft ab 01.01.2019
- vorheriger Beschluss Nr. 7-24/2016 vom 16.11.2017.

6.2.2 Gebühreneinzug für die öffentliche Abfallentsorgung

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung regelt im Landkreis Schmalkalden-Meiningen § 1 Abfallgebührensatzung. Abweichend vom Wortlaut der Satzung erfolgte im Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Festsetzung der Gebühren und die Bescheiderstellung für die Müllentsorgung durch die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH als privatrechtlich organisierter Geschäftsbesorger des Landkreises. Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 14.12.2009 - 4KO 482/09 sowie vom 23.02.2012 - 4 ZKO 711/11) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.08.2011, BVerwG 9 C 3.11), nach der die Erhebung der Gebühren als hoheitliche Aufgabe nicht durch "Dritte" vorgenommen werden darf. Auf die hiervon abweichende Verfahrensweise wies der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt sowie der Fachdienst Abfall und Altlasten bereits mehrfach hin.

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Im Weiteren wird jedoch ausgeführt, dass auch privatrechtliche Unternehmen hoheitliche Aufgaben nach Art. 33 Abs. 4 GG wahrnehmen können. Voraussetzung ist aber, dass dem Unternehmen durch Gesetz die erforderlichen hoheitlichen Befugnisse verliehen werden („Beleihung“).

Die Beleihung steht unter Gesetzesvorbehalt, darf also nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Zudem muss ein Mindestmaß an Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vorgegeben sein. Neben der Bestimmung des Aufgabenbereichs sind vom Gesetzgeber Handlungspflichten des Beliehenen sowie gegebenenfalls bestehende Mitwirkungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten der Dritten gegenüber dem Beliehenen zu benennen. Darüber hinaus muss der beleihende Hoheitsträger zumindest die Rechtsaufsicht über den Beliehenen ausüben.

(Quelle: Kiefer, Günther, Regelungsbedarf und Gestaltungsspielräume bei der Beleihung, in: Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen | Rheinland-Pfalz | Saarland 12/2009, S. 443, 445)

Nach den einschlägigen landesgesetzlichen Grundlagen liegen im Fall der Bescheiderstellung durch die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH die Kriterien für eine Beleihung nicht nachweislich vor.

Als Absender war in den Gebührenbescheiden, die im Prüfungszeitraum an die Entsorgungspflichtigen versandt wurden, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, vertreten durch den Fachdienst Abfall und Altlasten, angegeben. Das für die Zahlung zu verwendende Konto gehörte ebenfalls dem Landkreis. Als Ansprechpartner für die Gebührenerhebung wies der Bescheid aber weiterhin die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH aus.

Ob diese bei der Ausfertigung der Bescheide vorgenommenen Änderungen genügen, um den mit besagten Urteilen dargestellten Vorgaben zur Einhaltung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung zu entsprechen, ist zum jetzigen Stand nicht abschließend zu klären.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, eine mögliche Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Landkreis und der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH zu prüfen.

Eine Überprüfung der von der Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH erstellten Bescheide (ca. 80.000 pro Jahr) nahm der Fachdienst ausgehend von der dargestellten Aufgabenverteilung im Landkreis gegenwärtig nur bei Widersprüchen sowie bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs oder anderweitig anlassbezogen vor.

Die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH berechnete die durch sie erbrachten Leistungen der Abfallentsorgung gegenüber dem Landkreis mit Mehrwertsteuer. Darin enthalten waren auch die übertragenen hoheitlichen Aufgaben, welche das Personal der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH erbrachte. Die an die Anschließer versandten Gebührenbescheide für die Müllentsorgung enthielten entsprechend der Satzung keine Mehrwertsteuer.

Zur Bewertung der steuerlichen Behandlung der Leistungen der Abfallentsorgung nach § 2b UStG übergab der Fachdienst Abfall und Altlasten eine Aufstellung mit diesbezüglichen Fragen an den Fachdienst Kämmererei. Eine Beratung war für den 04.05.2021 angesetzt.

Die Neubewertung der steuerlichen Verpflichtungen aus den Geschäften mit den Wertstoffen war während der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Ausgehend von Neuregelungen im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 zuletzt geändert am 01.01.2022 waren für die Erlöse aus dem Altpapier bereits ab dem Jahr 2021 Änderungen bei der Ausweisung von Umsatzsteuer eingetreten. Für die übrigen Erlöse aus dem Verkauf der Wertstoffe erwartet der Fachdienst Abfall und Altlasten entsprechende Veränderungen ab 2023.

6.2.3 Gebühreneinzug für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

Grundlage für die Gebührenerhebung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen war die im Betrachtungszeitraum anzuwendende kreisliche Abfallgebührensatzung vom 14.11.2019. Auf deren Basis ermittelte die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für die angeschlossenen Grundstücke die zu entrichtende Gebühr.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen beschaffte in 2016 nach Abstimmung mit der Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH das zur Gebührenberechnung genutzte Abrechnungsprogramm "ACS-neo". Die mit der Bearbeitung der Einnahmen befassten Mitarbeiter des Fachdienstes Abfall und Altlasten hatten im Programm ein Leserecht und somit eine umfassende Möglichkeit, einzelne, durch die Gebührenabteilung bearbeitete Vorgänge, ausgehend vom Bescheid bis hin zum Ausgabeprotokoll aus dem Datenaustausch mit der Sparkasse, nachzuvollziehen. Die in den abgerechneten Umsätzen enthaltenen Einzelbuchungen waren im Abrechnungsprogramm hinterlegt und konnten bei Bedarf als Liste ausgedruckt werden.

Bei vorliegendem Kunden-SEPA-Mandat zog die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH per Lastschrift den fälligen Betrag gemäß des vorläufigen Bescheides in vier Raten ein. Nach Jahresabschluss ermittelte die Gebührenabteilung die endgültig zu entrichtende Gebührensumme und glich diese mit den tatsächlichen Zahlungseingängen ab. Bei eventuellen Unter- oder Überdeckungen erfolgte entsprechend Rückzahlung bzw. Nachforderung. Bei den Zahlungspflichtigen, die keinen Lastschrifteinzug vereinbart hatten, wurde der Einnahmeeinzug ausgehend von den Zahlungsfristen der Bescheide von der Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH überwacht und bis zur ersten Mahnstufe verfolgt. Blieben die Zahlungspflichtigen weiter säumig, erfolgte eine Übergabe der Nachverfolgung an den Fachdienst Kasse des Landratsamtes bzw. die Vollstreckung. Die Kreiskasse leitete

bewirkte Zahlungen an die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH weiter, welche diese mit den bestehenden offenen Forderungen des Zahlungspflichtigen aufrechnete.

Die erste Anmeldung zur Abfallentsorgung hatten nach Maßgabe des § 7 Abfallsatzung die Eigentümer oder die dem Eigentümer gleichstehenden Berechtigten bewohnter Grundstücke eigenständig vorzunehmen. Entsprechende Anträge waren über die Internetplattform des Landkreises abrufbar. Vom Entsorgungspflichtigen waren dabei die Adresse des anzuschließenden Grundstücks und die Anzahl der Bewohner an den Fachdienst Abfall und Altlasten bzw. die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH zu melden. Der Fachdienst Abfall und Altlasten veranlasste über die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH die Bereitstellung des erforderlichen Behältervolumens. Die reguläre Entsorgung des jeweiligen Grundstücks begann, nach Bereitstellung der Behälter.

Zu Kontrollzwecken verfügte der Fachdienst Abfall und Altlasten über einen Zugang auf das Beauskunftungssystem der Einwohnermeldeämter. Bei fehlenden Angaben zum Entsorgungspflichtigen und zur Klärung konkreter Entsorgungsfälle forderte der Fachdienst fallbezogen eine aktuelle Hausauskunft vom zuständigen Einwohnermeldeamt an. Bei nicht erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung oder Feststellung eines unzulässigen Behältervolumens setzte der Fachdienst Abfall und Altlasten bzw. die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für den ermittelten Zeitraum die Gebühr auch rückwirkend auf Basis der zutreffenden Behältergröße / Personenanzahl fest. Bei fehlender Zuarbeit des Anschlusspflichtigen nutzte der Fachdienst Abfall und Altlasten im laufenden Verfahren die Möglichkeiten des Verwaltungsrechts (Anhörung, Ersatzvornahme), um einen satzungsgemäßen Anschluss durchzusetzen. Bei nicht ordnungsgemäßem Anschluss an die Abfallentsorgung übergab der Fachdienst die Fälle zur weiteren Behandlung an die Zentrale Bußgeldstelle im Fachbereich Ordnung und Sicherheit. In den vergangenen Jahren führte der Fachdienst Abfall und Altlasten Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch. Die Abfragen erfolgten dabei anlassbezogen. Im Jahr 2019 veranlasste der Fachdienst 540 Überprüfungen, im Folgejahr 2020 weitere 460.

Nach § 11 Abfallsatzung konnten Grundstückseigentümer, die eine fachgerechte Eigenkompostierung und Verwertung des Kompostmaterials vornehmen, einen Antrag auf Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens stellen. Die entsprechenden Anträge stellte der Fachdienst Abfall und Altlasten über die Internetplattform und über einen Antragsvordruck im Entsorgungskalender des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Verfügung. Die daraus folgende Änderung des Abfallgebührenbescheids übernahm nach Eingang des Antrages die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH. Der Fachdienst Abfall und Altlasten behielt sich eine Überprüfung der Angaben vor.

Anträge für Windelsäcke für Pflegebedürftige und Kleinstkinder konnten von den Entsorgungspflichtigen ebenfalls über die Internetplattform und den Entsorgungskalender des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bezogen werden. Diese waren, versehen mit den entsprechenden Nachweisen, vom Abfallverursacher beim Fachdienst Abfall und Altlasten zur weiteren Bearbeitung einzureichen,

Der Verkauf der grauen Abfallsäcke und der roten Windelsäcke erfolgte über die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH (Deponie, Gebührenabteilung) und Dritte. Die Verkaufserlöse wurden separat erfasst und im Buchungssystem dargestellt. Für den Nachweis der Verkäufe kamen nummerierte Quittungsböcke zum Einsatz. Die daraus erzielten Einnahmen überwies die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH unterjährig bereits mit den Umsätzen an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte eine Umbuchung der Einnahmen aus dem Verkauf der Abfallsäcke in Höhe von 17.400,00 € auf die Haushaltsstelle 72000.11211.

Nach § 4 Abs. 6 Abfallgebührensatzung vom 04.12.2019 betrug die Gebühr für einen grauen Abfallsack 4,50 €. Die Gebühren für die Windelsäcke beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 2,30 €. Pro Windelsack gewährte der Landkreis eine Stützung von 2,20 €. Bei einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 7.600 Stück übernahm der Landkreis somit einen Anteil an den Entsorgungskosten in Höhe von 16.720,00 €.

Um die freiwillige Leistung des Landkreises besser abzubilden, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Erfassung der Kosten aus der Entsorgung der Windelsäcke in einer separaten Haushaltsstelle.

In den Jahren 2019 und 2020 bearbeitete der Fachdienst Abfall und Altlasten gemäß Darstellung in den entsprechenden Jahrbüchern des Landkreises 118 bzw. 115 Widersprüche. Die Einbeziehung der Widerspruchsbehörde machte sich 2020 in fünf Fällen erforderlich.

Nach den Ausführungen im Jahrbuch des Landkreises beantragten Entsorgungspflichtige im Jahr 2019 in 35 Fällen und im Jahr 2020 in 21 Fällen eine Stundung von Gebühren. Der Fachdienst Abfall und Altlasten gewährte in allen Fällen einen Zahlungsaufschub und vereinbarte entsprechende Zahlungspläne. Die entsprechenden Angaben leitete der Landkreis der Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH als Grundlage des jeweiligen Gebühreneinzugs zu.

Niederschlagungen wegen Zahlungsunfähigkeit der Entsorgungspflichtigen wies das Jahrbuch 2019 des Landkreises für den Bereich der Abfallentsorgung mit 295 Fällen aus. Im Jahr 2020 konnten aus verschiedenen Gründen (Einsatz im Gesundheitsamt, fehlende Stellenbesetzung) im Fachdienst Abfall und Altlasten nur 131 Niederschlagungen bearbeitet werden. Eine Verbesserung der Situation war im Jahr 2021 zu verzeichnen.

Über die Gewährung von Erlassen von Forderungen enthielt das Jahrbuch keine Angaben.

Nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten beschränkten sich Erlasse von Gebührenforderungen auf wenige Vorgänge. Im konkreten Einzelfall prüfte der Fachdienst die Voraussetzungen und Gründe des Erlasses vor einer Entscheidung umfassend.

6.2.4 Gebühreneinzug für die Nutzung der Deponie

Der Gebühreneinzug auf der Deponie bzw. die Bescheiderstellung für die Ablagerung der Abfälle auf der Deponie erfolgte im Prüfungszeitraum in gleicher Art und Weise wie der Gebühreneinzug für den Hausmüll durch die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH im Namen des Landkreises. Besagte Leistungen fallen nach den §§ 10 und 12 ThürKAG ebenfalls unter die hoheitlichen Aufgaben des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Die unter Gliederungspunkt 6.2.2 aufgezeigten Risiken treffen auch für den Gebühreneinzug auf der Deponie zu.

Gemäß Deponieverordnung (DepV) hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens den in der Verordnung genannten Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 DepV vorzulegen. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhielten gewerbliche Anlieferer bzw. Abfallerzeuger vor der Anlieferung von Abfällen eine Kundennummer, die im Abrechnungssystem hinterlegt wurde. Die Betroffenen mussten sich, bevor eine Entsorgung auf der Deponie vorgenommen werden durfte, beim Fachdienst Abfall

und Altlasten mit den von der DepV geforderten Angaben hinsichtlich der vorgesehenen Abfälle und der zu entsorgenden Menge anmelden. Diese Annahmegenehmigungen dokumentierte der Fachdienst in einem Verzeichnis angemeldeter Abfallerzeuger. Die weitere Bearbeitung übernahm die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH. Bei Anlieferung durch Kleinmengenkunden und Privatanlieferer auf der Deponie wurden diese vor Ort erfasst und im Abrechnungssystem angelegt.

Die einzelnen Anliefervorgänge eines Tages wurden auf der Deponie gesammelt und am Folgetag in das Abrechnungssystem der Gebührenabteilung übertragen. In Abhängigkeit von den Nutzern kamen drei Typen von Bescheiden zum Einsatz:

- Typ 1 - Es erfolgte eine Barzahlung in der Kasse der Deponie. Der Kunde erhielt über die angelieferten Abfälle einen Bescheid. Über die Kasseneinzahlungen erstellte die Kasse der Deponie einen Tagesbericht als Gegenstück zu den Buchungen.
- Typ 2 - Nach Anlieferung wurde für den Kunden ein Bescheid mit Zahlungsfrist zur Einzahlung auf die Gebühreneinzugskonten des Landkreises erstellt.
- Typ 3 - Bei wiederholter bzw. regelmäßiger Anlieferung durch gewerbliche Kunden erhielten diese auf der Deponie pro Anlieferung einen Lieferschein. Sammelbescheide erstellte die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für die Zeiträume vom 01. bis 15. sowie vom 16. bis 31. des Monats und versendete sie an den Kunden mit Zahlungstermin zur Einzahlung auf die Gebühreneinzugskonten des Landkreises. Die Abrechnung im Buchungssystem erfolgte am Folgetag.

Bei einem Besuch der Deponie informierte sich das Rechnungsprüfungsamt über den Ablauf der Abfallannahme. Die während des Besuchs bearbeiteten Abfallanlieferungen betrafen sowohl private als auch gewerbliche Kunden. Durch das Deponiepersonal wurde entsprechend der oben genannten Bescheid-Varianten verfahren, die Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallart und -menge ermittelt und im Buchungssystem erfasst. Barzahlung erfolgte in der Regel bei privater Anlieferung und in Einzelfällen auch bei gewerblicher Anlieferung. Die Beträge wurden vom Personal an der Waage vereinnahmt.

Die Kassierung der Gebühren auf der Deponie war mit der Aufgabenübertragung an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH aus der Zuständigkeit des Fachdienstes Abfall und Altlasten bzw. des Landratsamtes ausgeschieden. Die gesamte Abwicklung des Deponiebetriebes einschließlich der Kassengeschäfte übernahm die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH in eigener Verantwortung. Entsprechende Regelungen zur Höhe des Kassenbestandes traf die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH im Rahmen der internen Aufgabenerledigung. Der Umgang mit säumigen Zahlungspflichtigen erfolgte bei den Deponiegebühren in gleicher Weise wie bei den Gebühren für die Entsorgung des Hausmülls. Aufgrund des eingesetzten Buchungssystems mahnte die Gebührenabteilung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH die Säumigen noch manuell.

Zu Verstößen gegen die Abfallanlagenbenutzungssatzung kam es nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten selten. Im elektronischen Deponietagebuch wurden sie als besonderes Vorkommnis dokumentiert. Bei Abweisungen von nicht zur Ablagerung zugelassenen Abfällen informierten die Deponiearbeiter die Anlieferer / Abfallerzeuger über die ordnungsgemäße Anlieferung bzw. zugelassene Entsorgungsanlagen. Bei der Betreibung der Deponie hat sich die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten an die vorliegenden Genehmigungsaufgaben, die Benutzungsordnung der Deponie Meiningen und an die Deponieverordnung zu halten.

6.3 Gebührenaussgleichsrücklage

Die für die Abfallentsorgung zu entrichtenden Gebühren ermittelte der Fachdienst Abfall und Altlasten auf Basis einer Gebührenkalkulation. Der dafür anzusetzende Kalkulationszeitraum betrug jeweils zwei bis vier Jahre und stellte auf die zu zukünftig zu erwartenden Entsorgungskosten ab. Bei den tatsächlich im betrachteten Zeitraum angefallenen Kosten der Entsorgung entstanden in den einzelnen Jahren gegenüber der Kalkulation Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten. Zum Ausgleich dieser Kostenschwankungen und somit zur Beibehaltung der Gebühren über den Kalkulationszeitraum diente die Gebührenaussgleichsrücklage.

6.3.1 Gebührenaussgleichsrücklage 2019

Während des letzten Kalkulationszeitraumes (2017 bis 2019) wurden der Gebührenaussgleichsrücklage die nachfolgenden Beträge zugeführt bzw. entnommen:

	Haus- und Gewerbemüll	Deponie
Stand 31.12.2017	2.111.550,95 €	2.100.663,52 €
Entnahme 2018	9.107,24 €	103.492,49 €
Entnahme 2019	61.592,11 €	750.356,89 €
Gesamtentnahmen	70.699,35 €	853.849,38 €
Zuführung 2018	113.065,24 €	2.054,00 €
Zuführung 2019	2.206,00 €	1.656,00 €
Gesamtzuführungen	115.271,24 €	3.710,00 €
Stand 31.12.2019	2.156.122,84 €	1.250.524,14 €
Entwicklung der Rücklage	+44.571,89 €	-850.139,38 €

Tabelle 11: Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklagen vom 31.12.2017 bis 31.12.2019

- Damit ergaben sich zum Ende des letzten Kalkulationszeitraums folgende Bestände:
- Gebührenaussgleichsrücklage Haus und Gewerbemüll 2.156.122,84 €
- Gebührenaussgleichsrücklage Deponien 1.250.524,14 €
- Gesamtsumme 3.406.646,98 €

6.3.2 Gebührenaussgleichsrücklage 2020

Die im Jahr 2020 vorgenommenen Entnahmen und Zuführungen ergaben zum 31.12.2020 nachfolgenden Bestand der Gebührenaussgleichsrücklagen "Haus- und Gewerbemüll" sowie "Deponie":

	Haus- und Gewerbemüll	Deponie
Stand 31.12.2019	2.156.122,84 €	1.250.524,14 €
Entnahme	3.700,95 €	0,00 €
Zuführung	943.439,64 €	45.757,99 €
Stand 31.12.2020	3.095.861,53 €	1.296.282,13 €
Entwicklung Rücklage	+939.738,69 €	+45.757,99 €

Tabelle 12: Stand der Gebührenaussgleichsrücklagen zum 31.12.2020

Nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten wurden im betrachteten Zeitraum auf der Deponie Meiningen wesentlich mehr Abfälle eingelagert als im Betriebsplan ursprünglich vorgesehen. Das führte zu höheren Gebühreneinnahmen und wie aus der Tabelle zu entnehmen, zu einem Anwachsen der Gebührenaussgleichsrücklage. Die dadurch ebenfalls verursachte Laufzeitverkürzung des aktuellen Deponiefeldes erfordert eine Neubewertung des Zeitraumes zur Ansammlung der Mittel für die sich anschließende Rekultivierung. Dies verlangt letztendlich eine Neuverteilung des erzielten Einnahmeüberschusses zwischen der Gebührenaussgleichsrücklage und der Rekultivierungsrücklage in dem Maß, in dem sich die nunmehr realisierbare Nutzungszeit im Vergleich zum geplanten Zeitraum verkürzt. Der Fachdienst Abfall und Altlasten hat im Prüfungszeitraum (2021) mit der Ermittlung der zur Absicherung der zukünftigen Rekultivierungsarbeiten benötigten Zuführungen an die Rekultivierungsrücklage begonnen.

6.4 Wilde Müllablagerungen

Der Fachdienst Abfall und Altlasten war im geprüften Zeitraum auch für die Beseitigung und Aufklärung wilder Müllablagerungen zuständig. Dafür fielen beim Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemäß der im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Zahlungen an die Entsorger in den Jahren 2019 und 2020 nachfolgende Aufwendungen an:

- 2019: Wilde Müllablagerung 3.469,46 €
- 2019: Kfz-Entsorgung 2.431,17 €
- 2020: Wilde Müllablagerung 4.495,99 €
- 2020: Kfz-Entsorgung 8.068,79 €

Einen wesentlichen Teil der Entsorgung wilder Ablagerungen umfasste die in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden vorgenommene Abfuhr und Entsorgung der Abfälle aus dem "Frühjahrsputz". Das Einsammeln der wilden Ablagerungen erfolgte dabei über die Gemeinden bzw. Freiwillige. Der Fachdienst Abfall und Altlasten stellte den Gemeinden Anlieferungsscheine für die Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis zur Verfügung, die den Gemeinden eine eigenständige Anlieferung an diese ermöglichte. Eine anhand der bereitgestellten Unterlagen vorgenommene stichprobenmäßige Überprüfung der ausgelösten Aufträge durch das Rechnungsprüfungsamt ergab keine Auffälligkeiten.

Im Regelfall zeigten die Gemeinden in ihrem Territorium vorgefundene wilde Ablagerungen beim Fachdienst Abfall und Altlasten mit der Bitte um Erledigung an. Dieser übernahm die Erfassung der Ablagerung vor Ort. In Abhängigkeit von Menge und Zusammensetzung löste der Fachdienst dann einen Entsorgungsauftrag an ein Fachunternehmen aus. Im Jahr 2019 wurden 31 Beräumungen wilder Ablagerungen vorgenommen. In 2020 fielen 30 Beräumungen an.

Eine Aufklärung der Verursacher war nur zum Teil erfolgreich. Im Jahr 2019 kam es in zwölf und in 2020 in 30 Fällen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren über die zentrale Bußgeldstelle des Landratsamtes.

6.5 Vertragliche Regelungen zur Entsorgung

Das Rechnungsprüfungsamt erfasste anhand der vorliegenden Buchungsvorgänge die zwischen dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH und weiteren Partnern bestehenden vertraglichen Regelungen in Bezug auf die Entsorgung von Hausmüll, Gewerbemüll, Wertstoffen, den Betrieb der Deponie und die Gebührenberechnung. Im Rahmen der Prüfung wurde eine Zusammenstellung der aktuellen Vertragspartner erarbeitet, die auch die Arten der erbrachten Leistungen enthält. Diese liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor. Zu den in die Prüfung einbezogenen Entsorgungsleistungen übergab der Fachdienst Abfall und Altlasten Unterlagen zur Auftragserteilung und zugehörige Angebote der beauftragten Entsorgungsfirmen.

6.6 Prüfung der Abrechnung der Entsorger

6.6.1 Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH

Die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH erbrachte die ihr übertragenen Leistungen im Rahmen einer Inhouse-Vergabe. Dazu existieren zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH mehrere vertragliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung, insbesondere

- ein Vertrag über die Regelung der Abfallwirtschaft im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, zuletzt aktualisiert am 02.11.2021 und
- ein Vertrag für die Abfuhr von Abfällen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, zuletzt aktualisiert am 02.11.2021.

Die ursprünglichen Verträge bestanden zwischen den Vertragspartnern schon länger und waren zuvor am 17.11.1998 bzw. am 30.11.1998 an veränderte Bedingungen angepasst worden. An der Aktualisierung weiterer Verträge arbeitete der Fachdienst Abfall und Altlasten während des Prüfungszeitraumes.

Die Abrechnung der von der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH erbrachten Leistungen basierte auf den in der Verordnung zum Preisrecht 30/1953 geregelten Leitlinien für die Selbstkostenpreisbildung (LSP). Die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH ermittelte danach jährlich die zu erwartenden Kosten für jede Leistungsart separat. Diese flossen in den von der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH aufzustellenden Wirtschaftsplan ein, der vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Bestandteile dieses Wirtschaftsplans waren neben den Leistungen für die Abfallwirtschaft des Landkreises auch weitere Dienstleis-

tungen und Leistungen der Immobilienbewirtschaftung. Ausgehend von der zugrunde liegenden Kalkulation meldete die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für die jeweiligen Leistungen Monatspauschalen an den Fachdienst Abfall und Altlasten. Diese bildeten die Grundlage der monatlichen Zahlungen des Landratsamtes an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH.

Die so geplanten Kosten wurden mit den tatsächlich entstandenen Kosten im Oktober / November des laufenden Jahres verglichen, um vor der Auszahlung der Dezember-Pauschale einen aktuellen Überblick über den Kostenstand zu haben. Bei Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten von den tatsächlichen Aufwendungen konnten auch unterjährig Korrekturen an den Monatspauschalen vorgenommen werden.

In 2020 erfolgten, bedingt durch die Änderung der Mehrwertsteuer zum 30. Juni, eine Zwischenabrechnung und eine Reduzierung der Monatspauschalen für das zweite Halbjahr.

Mit dem Jahresabschluss rechnete die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH die erbrachten Entsorgungsleistungen endgültig ab. Bedingt durch die von der kameralen Buchführung abweichenden Abrechnungszeiträume der kaufmännischen Buchführung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH lagen die Zahlen vom 31.12.2020 erst im April bzw. Mai 2021 vor.

Die aus der Schlussabrechnung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH nach LSP anfallenden Kosten der Leistungsarten wurden für die deponierelevanten Zahlungen in der Haushaltsstelle 72003.67500 und für die sonstige Abfallentsorgung in der Haushaltsstelle 72000.67500 gebucht. Kam es aufgrund einer zu hoch geschätzten Pauschale nach Vorliegen der Schlussabrechnung zu einer Erstattung der Überzahlung, wurde diese im Folgejahr als Einnahme unter der Haushaltsstelle 72000.15070 (2019: 194.491,67 € und 2020: 569.331,87 €) verbucht. Diese Beträge stellten keine echten Einnahmen dar.

Für die einzelnen Abfall- und Leistungsarten wurden von der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH separate Abrechnungsergebnisse vorgelegt. Eine Untersetzung der zugrunde liegenden Kosten erfolgte im Rahmen der jährlich vorzunehmenden LSP-Abrechnung. Diese wurde als Abrechnungsgrundlage an den Fachdienst Abfall und Altlasten übergeben.

Im Rahmen der Überprüfung der LSP-Abrechnung verglich der Fachdienst Abfall und Altlasten bei den Kosten der einzelnen Leistungsarten der Werte aus der Planungsphase mit den Ergebnissen des Abschlusses. Bei wesentlichen Abweichungen forderte der Fachdienst eine Erläuterung von der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH ab. Je nach Bewertung der eingetretenen Abweichung (Einzelfall, Dauerproblem) folgten daraus Entscheidungen hinsichtlich der neu anzusetzenden Kosten für die einzelnen Leistungsarten. In Abhängigkeit von der resultierenden Höhe hatten diese Einfluss auf die weitere Entwicklung der Kalkulation und im Endergebnis auf die Höhe der Müllgebühren im Landkreis. In den Jahren 2019 und 2020 nahm der Fachdienst Abfall und Altlasten bei 201 bzw. 347 Abrechnungen der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH Prüfungen vor.

Nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten ist aufgrund fehlender Personalkapazitäten gegenwärtig keine Tiefenprüfung der von der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH abgerechneten Kosten möglich.

Die in 2019 und 2020 angefallenen Kosten der Entsorgung sind getrennt nach Kostenarten in den Anlagen 1 und 2 zum Bericht dargestellt. Abweichungen zu den Zahlen der Jahresrechnung ergeben sich aus der Einbeziehung der im Folgejahr vorgenommenen Korrekturen aus der LSP-Abrechnung mit der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH.

Für die Planung im Landkreis wäre es nach Aussage der Fachdienstleitung von Vorteil, wenn zwischen der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH und dem Fachdienst Abfall und Altlasten vor Fertigstellung des Abschlusses eine Abstimmung zur tatsächlichen Erfüllung der einzelnen Leistungsarten vorgenommen werden würde.

Bei der Fortschreibung der Verträge zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH sollte vonseiten des Landkreises eine, noch vor dem eigentlichen Abschluss vorzunehmende Abstimmung zur tatsächlichen Erfüllung der einzelnen Leistungsarten vereinbart werden.

Nach § 12 Abs. 5 Abfallsatzung erfolgte die Erfassung der Entleerungen im Landkreis elektronisch. Die eingesetzten Fahrzeuge nahmen dabei nur die Anzahl der Behälterleerungen je angeschlossenem Grundstück und nicht deren Gewicht auf. Die bei der Sammeltour erfassten Entleerungen wurden ausgelesen und anschließend in das Gebührenprogramm übertragen. Dort erfolgte ein Abgleich mit den hinterlegten Daten des Entsorgungspflichtigen. Eventuell vorgenommene Mehr- oder Minderleerungen fanden im jährlichen Schlussbescheid grundstückskonkrete Berücksichtigung.

Bei Verlustmeldungen durch die Entsorgungspflichtigen ermöglichte die technische Ausstattung der Restmüllbehälter mit Transpondern eine Behälternachverfolgung im Rahmen der Entleerungstouren.

Die Abnahme von Sondermüll erfolgte bei Kleinmengen durch direkte Abnahme vom Bürger über spezielle Entsorgungsfirmen z. B. im Rahmen der mobilen Schadstoffkleinmengensammlung. Diese Aufgabe nahmen Spezialfirmen im Auftrag der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH bzw. des Landkreises wahr, wobei die auf diese Weise eingesammelten Mengen dem Landkreis angerechnet wurden. Ab einer anfallenden Schadstoffmenge von mehr als 20 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen laut § 2 Abs. 2 NachwV) benötigten der Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder seine beauftragten Unternehmen je Schadstoffart für die Entsorgung von Farben, Lacken, Lösemitteln und anderen Abfällen aus dem Bereich der Haushalt-Chemie einen eigenen Entsorgungsnachweis nach § 3 der NachwV.

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle wie Altholz nach Abfallschlüsselnummer AVV 170204 und teerhaltiger Abfälle benötigte der Landkreis ebenfalls Entsorgungsnachweise gemäß § 3 NachwV. Hier bestanden zwischen dem Landkreis und zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben entsprechende Vereinbarungen zur Anlieferung der anfallenden Abfälle. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Entsorgungskosten erfolgten regelmäßige Fortschreibungen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Transportleistungen erbrachte die SSR GmbH.

6.6.2 Abfallzweckverband Südwestthüringen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist seit der Gründung im Jahr 1994 Mitglied im ZAST.

Gemäß den Vermögensnachweisen zu den Jahresrechnungen verfügte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim ZAST über eine Kapitaleinlage. In den Jahren 2017 und 2018 wurde diese mit einem Betrag von 470.179,64 € ausgewiesen. Nach Überarbeitung und Korrektur der Darstellung durch die Beteiligungsverwaltung des Landratsamtes ergaben sich für die Kapitaleinlage bei einem gleichbleibenden Anteil von 28 % für die Jahre 2019 und 2020 Werte von 1.540.449,72 € bzw. 3.182.799,75 €.

Der Landkreis gewährte am 13.06.2007 dem ZAST ein Darlehen für Bauzeitinsen. 2019 stand dieses Darlehen noch mit 173.811,66 € zur Rückzahlung an. 2020 zahlte der ZAST den Restbetrag inklusive Zinsen in Höhe von 186.226,78 € im Rahmen einer Sondertilgung an den Landkreis zurück.

Zur Absicherung des Mülltransportes von der Müllumladestation Sonneberg an die Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis fragte der ZAST bei seinen Mitgliedern freie Transportkapazitäten ab. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ergaben sich diese bei der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH bzw. beim Tochterunternehmen SSR GmbH. Im Rahmen einer Inhouse-Vergabe beauftragte der ZAST am 26.09.2006 den Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit der Durchführung der Transporte. Der Landkreis wiederum übertrug die Aufgabe an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH, welche die Transportleistungen letztlich durch die SSR GmbH ausführen ließ. Die anfallenden Aufwendungen der SSR GmbH verrechneten die Beteiligten bis Juni 2020 über monatliche Buchungen. Die dem Landkreis und seinen Gesellschaften entstanden Kosten aus der Leistungserbringung erstattete der ZAST vollständig. Ab Juli 2020 wurde eine Änderung der Abrechnung bei Beibehaltung der Vertragsgrundlagen umgesetzt. Seitdem erfolgten die Zahlungen des ZAST direkt an die SSR GmbH.

Nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten musste nach entsprechender Prüfung diese Festlegung in 2022 revidiert werden. Die Zahlungen des ZAST erfolgen aktuell wieder direkt an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, von diesem in der Folge an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH, die die Mittel letztlich an die SSR GmbH weiterreichen.

Gegenüber dem Landkreis rechnete der ZAST die Kosten der Entsorgung (thermische Verwertung von Hausmüll und Sperrmüll) in der Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis auf Grundlage der geltenden Gebühren der Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung (zuletzt aktualisiert am 03.12.2019) ab. Die Bescheide über die angefallenen Entsorgungsmengen erstellte der ZAST. Diese enthielten neben der Kunden- und Bescheidnummer

- die Wiegescheinnummern
- das Datum der Anlieferung
- Angaben zum Anlieferfahrzeug und
- Angaben zu den angelieferten Mengen.

Anhand dieser Daten war eine Prüfung der angelieferten Abfallmenge durch Fachdienst Abfall und Altlasten möglich. Der Fachdienst prüfte in den Jahren 2019 und 2020 anlassbezogen 225 bzw. 263 der vorgelegten Abrechnungen.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhielt zur besseren Zuordnung in regelmäßigen, etwa wöchentlichen Abständen die ihn betreffenden Bescheide, aufgegliedert nach verschiedenen Kundennummern für Hausmüll, Sperrmüll bzw. Sperrmüll von den Wertstoffhöfen.

Die Kosten für das Einsammeln des Hausmülls und aller anderen Arten von Abfall berechnete die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH dem Landkreis im Rahmen der Monatspauschalen nach LSP. Ausgehend von der lediglich stückmäßigen Erfassung der geleerten Restmülltonnen war ein Abgleich der an der Waage der Restabfallbehandlungsanlage erfassten Abfallmenge mit der "eingesammelten Menge" der einzelnen Sammeltouren nicht möglich.

6.7 Behandlung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertstoffen

Mit Kreistagsbeschluss Nr. 6-17/2016 vom 15.09.2016 beauftragte der Landkreis die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH mit der eigenständigen Sammlung von Altpapier. Dazu wurden vom Landkreis ab 2016 eigene Papiertonnen angeschafft und ab 2017 deren Entleerung organisiert.

Im Haushaltsjahr 2017 überstiegen gemäß den Unterlagen des Fachdienstes Abfall und Altlasten die Ausgaben für die Einsammlung des Altpapiers die Einnahmen aus dessen Verkauf. Im betrachteten Zeitraum erhöhte sich das besagte Defizit kontinuierlich und betrug in den Jahren 2018, 2019 und 2020 27.182,22 €, 103.141,94 € bzw. 264.238,37 €. Hinzu kamen weitere Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung der "blauen Tonnen" für die Altpapiereinsammlung in Höhe von 18.640,24 € bzw. 13.644,72 € in den Jahren 2019 und 2020. Auf Nachfrage der Rechnungsprüfung legte der Fachdienst Abrechnungsunterlagen der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH vor, aus denen die Kosten und Erlöse der einzelnen LSP-Abrechnungen ersichtlich waren. Anhand dieser bestand für den Fachdienst die Möglichkeit von Stichprobenkontrollen.

Auch bei der Abrechnung der anderen Abfallarten fanden die aus dem Verkauf der Wertstoffe erzielten Einnahmen eine entsprechende Berücksichtigung. Die dafür auf dem Markt erzielbaren Preise schwankten sehr stark bzw. waren in den letzten Jahren teilweise stark rückläufig. Eine wirkliche Entlastung der Entsorgungskosten trat somit nur bedingt ein.

Bei der Abrechnung der Abfallart "Schrott" nach LSP verblieb in 2019 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Verkauf ein Defizit in Höhe von 96.394,33 €. Auch in 2020 wurde nach erfolgter Aufrechnung ein Verlust von 75.729,61 € ausgewiesen.

Aus der Entsorgung von Alttextilien konnte im Jahr 2019 nach Abzug der Kosten ein Überschuss in Höhe von 21.882,18 € erzielt werden. Die endgültigen Zahlen für 2020 ergaben hingegen ein Defizit von 37.652,22 €.

Um die aus dem Verkauf der Wertstoffe erzielten Erlöse besser darstellen zu können, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine separate Erfassung und Buchung anstelle der gegenwärtig angewandten Aufrechnung. Die dazu notwendigen Änderungen bei der Abrechnung müssten mit der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH vereinbart werden.

Die späte Abrechnung des Jahresergebnisses der LSP-Abrechnung im April / Mai des nachfolgenden Jahres führte im Landkreis stets zu einer Verschiebung zwischen den einzelnen Haushaltsjahren. Die gegenüber den vereinbarten Pauschalen eingetretenen Mehr- oder Minderinanspruchnahmen des laufenden Jahres wirkten sich somit erst auf den Haushalt des Folgejahres aus.

Um ein schnelleres Reagieren auf die Entwicklung der Kosten der einzelnen Abrechnungsarten zu ermöglichen, sollten im Fall festgestellter Abweichungen von der Prognose eine sofortige unterjährige Information und Abstimmungen zwischen der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH und dem Fachdienst vereinbart werden. (Siehe dazu auch Gliederungspunkt 6.6.1 "Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH")

6.8 Entsorgung im Rahmen des Dualen Systems

Für die ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung von Verpackungs- und Recyclingmaterial durch die Dualen Systeme stellten die Gemeinden des Landkreises Flächen bereit. Dafür und für deren Reinigung erhielten sie vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen einen Anteil des von den Entsorgern zu entrichtenden Nebenentgelts. Dieses Nebenentgelt berechnete sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl des Landkreises. Der zum Prüfzeitpunkt gültige Vertrag vom 22.02.2017 basierte auf einer bundesweiten Vergabe der Leistung. Die Nebenentgelte der einzelnen Bewerber des Dualen Systems stellte eine zentrale Clearingstelle entsprechend ihres Leistungsanteils fest. Die Auszahlung der Nebenentgelte erfolgte auf Grundlage des festgelegten Entgeltsatzes in zwei bzw. vier Raten an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, welcher die Nebenentgelte nach Einbehalt eines Anteils für die Verwaltungstätigkeit an die Städte und Gemeinden weiterreichte.

6.9 Deponien - Nutzung, Rekultivierung und Entwicklung

Die gegenwärtig im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Ablagerung von Abfällen genutzte Deponie befindet sich in Meiningen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren für die Deponie Meiningen wurde nach §§ 72 bis 78 ThürVwVfG in den Jahren 1993-1994 durchgeführt. Den für die Deponie Meiningen nach §§ 21 und 21a DepV erforderlichen Planfeststellungsbeschluss fasste das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Genehmigungsbehörde bereits am 18.02.1994. Die gegenwärtig genutzten und die aktuell zur Nutzung vorgesehenen Deponiefelder bis zum Deponiefeld 8 waren vom damaligen Planfeststellungsverfahren für die Deponie Meiningen erfasst.

Die seit dem 16.07.2009 in § 21a DepV geforderte Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses im Internet erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht und wurde auch nie nachgeholt. Für die vom Kreistag beschlossene Weiterentwicklung der Deponie wird jedoch ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig werden.

Für den Betrieb der Deponie hat der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einen Vertrag zur Deponiebetriebsführung abgeschlossen. In diesem ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Deponiebetriebsführung geregelt. Nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten muss der bestehende Vertrag erneuert werden.

Nach § 4 DepV hat der Betreiber jederzeit ausreichend Personal mit der erforderlichen Fach- und Sachkunde bereitzuhalten und regelmäßig zu schulen. Zuständig für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter und den Einsatz ausreichend geschulter Kräfte war die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH als Dienstherr des Deponiepersonals. Diese setzte auf der Deponie Meiningen einen ausgebildeten Deponieleiter ein, der nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten regelmäßig Schulungen besuchte. Auf Nachforderung des Fachdienstes wurden entsprechende Nachweise vorgelegt. Da bisher die Qualifizierung der Kräfte durch die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH eigenständig vorgenommen wurde, war eine direkte Einflussnahme durch den Fachdienst Abfall und Altlasten nicht erforderlich.

Für die Deponie Meiningen (Deponieklasse II) lag für den geprüften Zeitraum eine Betriebsgenehmigung nach § 5 DepV beim Landkreis vor. Der beauftragte Betreiber erarbeitete die in § 13 DepV geforderten Unterlagen, wie die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch und führte Letzteres. Beide lagen für Prüfungszwecke auf der Deponie vor.

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Standsicherheit des Deponiekörpers gemäß § 9 DepV und die ordnungsgemäße Einlagerung der Abfälle oblagen dem eingesetzten Deponieleiter.

In ihrer Eigenschaft als beauftragter Deponiebetreiber betrieb die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH nach Aussage des Fachdienstes Abfall und Altlasten eigenständig die nach § 12 Abs. 2 DepV anzulegenden Grundwasser-Messstellen und sonstige Messeinrichtungen auf den Deponien Meiningen, Trusetal und Kaltensundheim. Die jeweiligen Messwerte wurden dokumentiert und mit dem Jahresbericht an die Aufsichtsbehörden gemeldet (Pflichtaufgabe). Die vorzulegenden Jahresberichte zeichnete der Fachdienst Abfall und Altlasten als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit ab.

Die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH veranlasste die notwendigen Maßnahmen zur Realisierung der Eigenkontrolle nach § 8 ThürAGKrWG. Sie beauftragte einen Dritten mit der Analytik des Deponieabwassers und des sonstigen auf der Deponie anfallenden Oberflächenwassers. Die Sickerwasseraufbereitungsanlage überwachte die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH in eigener Verantwortung. Ausgehend von der Kontrolle vor Ort erfolgten jährliche Meldungen über die Konzentration der gemessenen Stoffe an die Obere Abfallbehörde und die Untere Wasserbehörde (Bestandteil Jahresbericht). Weitere Messungen der Emissionen der Deponie führten Dritte im Auftrag der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH durch.

Die Abgasmessung des Deponiegases nahm der Betreiber der Gasverwertungsanlage im Auftrag vor und verwertete bisher das anfallende Deponiegas auf Vertragsbasis. Da die Gasproduktion der Deponie bedingt durch die fehlende Ablagerung organischer Abfälle abnimmt, wird in Zukunft eine Verwertung des noch entstehenden Deponiegases in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein.

Die Gasmessung und die Behandlung des Deponiegases sind dann vom Betreiber der Deponie oder vom Landkreis neu zu organisieren.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist zuständig für die Rekultivierung und Nachsorge der ehemaligen und der laufenden Deponien und hat während der Laufzeit diesbezüglich Sonderrücklagen angesammelt. Diese wiesen laut Darstellung in den Jahresrechnungen des Landkreises in den vergangenen Jahren folgende Bestände aus:

Deponie	2016	2017	2018	2019	2020
Kalten-sundheim	21.540,30 €	20.145,15 €	18.585,97 €	16.475,40 €	16.040,88 €
Trusetal	1.629.664,65 €	1.626.093,51 €	1.609.744,33 €	1.586.073,36 €	1.583.327,07 €
Meiningen	14.366.797,26 €	13.849.325,88 €	13.921.923,86 €	14.884.878,56 €	16.062.985,88 €

Tabelle 13: Bestandsentwicklung der einzelnen Rekultivierungsrücklagen

In den vergangenen Jahren erfolgten zur Absicherung der Arbeiten an den Deponien regelmäßig Zuführungen an die bzw. Entnahmen aus den Rekultivierungsrücklagen der Altdeponien und der betriebenen Deponie, die über verschiedene Haushaltsstellen der Unterabschnitte 72003 und 91000 gebucht wurden.

Die laufenden Bauarbeiten zur Oberflächenabdichtung der Deponiefelder 3 und 4 der Deponie Meiningen finanzierte der Landkreis aus Mitteln der Rekultivierungsrücklage in den Jahren

- 2019 in Höhe von 668.267,40 € und
- 2020 in Höhe von 937.585,99 €.

Die Finanzierung der aktuellen Baumaßnahmen an den Deponien nahm der Landkreis ebenfalls über Gebühren und angesammelte Rücklagen vor. Eine Förderung von Baumaßnahmen an Deponien war im geprüften Zeitraum in Thüringen nicht gegeben.

Die beiden ehemaligen Deponiestandorte Kaltensundheim und Trusetal sowie der Altteil der Deponie Meiningen befanden sich zum Prüfungszeitpunkt, ausgehend von den vorgelegten Kostenabrechnungen der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH, in der Nachsorgephase gemäß § 26 DepV. Auch für die Finanzierung der in der Nachsorgephase anstehenden Arbeiten kamen Mittel der Rekultivierungsrücklage zum Einsatz.

Auf die Erbringung von Sicherheitsleistungen nach § 18 DepV verzichtete die Oberen Abfallbehörde, da die Deponie Meiningen und die in Nachsorge befindlichen ehemaligen Deponien Trusetal und Kaltensundheim vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen - als öffentlicher Betreiber der Abfallwirtschaftsanlagen - betrieben wurden.

Für die Deponie Meiningen lagen die gemäß § 22a DepV geforderten Überwachungspläne bzw. Programme vor. Die Überwachung erfolgte durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Rahmen der Regelüberwachung nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie, Richtlinie 201/75/EU) alle zwei Jahre, zusätzlich zur eigenen jährlichen Berichterstattung.

Für die Sicherstellung einer Abfallentsorgung im Landkreis auch nach Ende der Einlagerungsphase der Deponie Meiningen veranlasste der Fachdienst Abfall und Altlasten die Untersuchungen geeigneter Standorte. Aufträge zur Standortuntersuchung waren nach Ausschreibung im Jahr 2019 an geeignete Fachplanungsbüros vergeben worden. Der Fachdienst berichtete am 26.11.2020 im Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales und am 19.01.2021 im Bau- und Umweltausschuss zu den vorliegenden Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zur Standortsuche im Kreisgebiet.

Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten war zum Prüfungszeitpunkt ein Weiterbetrieb der Deponie Meiningen noch möglich und vorgesehen. Am 19.01.2021 fasste der Bau- und Umweltausschuss in Vorbereitung des Kreistages mit der Drucksache 0278/2021 einen Grundsatzbeschluss zur Entwicklung einer DK-II-Deponie am Standort der Deponie Meiningen als derzeit "günstigste" Variante im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Der Kreistag schloss sich diesem an und fasste am 04.02.2021 den zugehörigen Beschluss Nr. 9-12/2021. Dieser enthielt die Entscheidung, eine DK-II-Deponie als Erweiterung der betriebenen Deponie Meiningen zu planen und zu errichten.

6.10 Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzept

Der Landkreis, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, vertreten durch den Fachdienst Abfall und Altlasten erarbeitete jährlich die nach Art, Menge, und Herkunft zu erstellenden Abfallbilanzen gemäß § 10 ThürAGKrWG. Ebenso ermittelte er die aus der Verwertung und Verwendung zu erwartenden Kosten.

Der Fachdienst erstellte das in § 11 ThürAGKrWG geforderte Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises letztmals nach der Hausmüllanalyse 2016 - 2017. Nach Gesetz ist das Abfallwirtschaftskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben. Es ist vorgesehen, die vorher erforderliche Hausmüllanalyse wegen gleicher Problematik aller Zweckverbandsmitglieder über den ZAST zu organisieren und zeitnah zu vergeben. Diese Analyse bildet dann die Grundlage des nächsten Abfallwirtschaftskonzepts. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Analyse erfolgen Entscheidungsvorgaben zur weiteren Gestaltung der Abfallentsorgung im Landkreis, wie z. B. die flächendeckende Einführung der Biotonne bei zu hohem Anteil organischer Abfälle im Restmüll, die Erhöhung der Anzahl der Sammelbehälter für Alttextilien usw. oder eine Fortführung der bisherigen Leistungen bei Erreichen der Ziele.

6.11 Sonstige Aufgaben der Abfallwirtschaft

Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG wahrzunehmende Abfallberatungsleistung setzte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen um. Die Aufgabe nahmen bisher die im Fachdienst Abfall und Altlasten Beschäftigten je nach Bedarf wahr. Nach der Neuversendung der Bescheide oder bei Satzungsänderungen wurden aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls alle Beschäftigten in die Beratung einbezogen.

Nach § 4 Abs. 2 ThürAGKrWG könnten den kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag die stoffliche Verwertung bestimmter Abfälle übertragen werden. Entsprechende Anträge auf die stoffliche Verwertung von Abfällen lagen von den kreisangehörigen Gemeinden bisher nicht vor. Die kreisangehörigen Gemeinden betrieben bisher 75 Grünschnittannahmeplätze. Die Gemeinden regelten hierfür in eigener Verantwortung die Annahme und Lagerung des Grünschnitts bis zur Abholung der Materialien durch die SSR GmbH. Eine Verwertung der Grünschnittabfälle durch die Gemeinden erfolgte bisher nicht.

7 Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

7.1 Finanzierung

Das Rechnungsprüfungsamt konzentrierte sich im Jahr 2021 auf die begleitende Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter. Im laufenden Verfahren wurden Feststellungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen und durch die Verwaltung umgesetzt. Die beratende Funktion stand hierbei im Vordergrund.

Dem Bereich Finanzen im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter oblag die Verantwortung, im Rahmen der zu tragenden Leistungen für die nötige Liquidität zu sorgen. Mit der Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes wurde dies gewährleistet. Der Landkreis verfügte 2021 zu jeder Zeit über die nötige Liquidität. Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den abgerufenen Mitteln konnten mit Mittelanforderung des nächsten Monats ausgeglichen werden.

Durch den rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel über die Bundeskasse kann die Belastung für den Kreishaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ein solcher bedarfsgerechter Mittelabruf setzt eine möglichst genaue Planung der Mittel und die entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren voraus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht von einer niedrigen einstelligen Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf aus. Die Problematik wurde bereits im Bericht für das Haushaltsjahr 2018 angesprochen. Dieser wurde erst im zweiten Halbjahr 2019 veröffentlicht. Eine verstärkte Abstimmung konnte festgestellt werden, wobei es im Objekt „Eingliederung in Arbeit“ noch zu mehreren Überschreitungen kam. **Hier sollte weiterhin verstärkt auf eine Abstimmung zwischen dem ausgebenden Bereich und der mittelbewirtschaftenden Stelle geachtet werden.**

Gemäß Stellungnahme des Fachbereichs Arbeit kam es aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie im Eingliederungstitel zu mehreren Abweichungen im zweistelligen Prozentbereich, da die Mittel noch immer in wesentlich geringerer Höhe als in Vorjahren ausgereicht werden konnten. So war es zwar möglich, den Mittelabruf für die Ausgaben verhältnismäßig bedarfsgerecht abzurufen, jedoch waren die abzusetzenden Einnahmen hierbei nicht immer absehbar. Insofern die Einnahmen eines Monats relativ hoch waren, während die monatlichen Ausgaben im Gegensatz dazu gering blieben, erhöhte dies den Prozentsatz der Abweichungen unweigerlich stärker als üblich.

Eine zweistellige Abweichung bei den Verwaltungskosten entstand zu Jahresbeginn, da hierbei ein auf Vorjahre und -monate basierender Schätzwert zugrunde gelegt wird. Am Jahresende kam es zu einer weiteren beträchtlichen Abweichung. Hintergrund war, vor der Erstellung der Jahresschlussrechnung mit dem abschließend feststellbaren Mittelabruf das Vorhandensein ausreichender Mittel sicherzustellen.

Die Einhaltung des Rahmens der Über- bzw. Unterschreitung der Abweichung konnte durch die Mittelverwaltung in 2021 mit wenigen Ausnahmen im Objekt „ALG II“ sichergestellt werden. Die Überschreitungen führten kurzzeitig zu Belastungen des Kreishaushaltes aber auch des Bundeshaushaltes.

Durch den Fachbereich wurden für den Normalbetrieb ausreichend Mitarbeiter mit den entsprechenden Rechten zum Erfassen, Freigeben und Anordnen im HKR-Bund ausgestattet. **Auf das Vier-Augen-Prinzip wurde geachtet** (siehe Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Nr. 2, 5.2 und 5.4 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes).

Durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift wurde für die abrechenbaren Kosten gegenüber dem Bund der Rahmen für den Nachweis und die Beschränkungen vorgegeben. Ergänzend erließ das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Haushaltsführungsschreiben und ein Rechnungslegungsschreiben.

Weiterhin wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die monatlich eingereichten Abrechnungen zeitnah geprüft. Durch diese Visaprüfung konnten Fehler rechtzeitig erkannt und behoben werden.

7.2 Abrechnung der Personalkosten

Für die Abrechnung der Personalkosten in der Schlussrechnung wurde durch das BMAS eine Anlage vorgegeben. Nachdem der Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter diese zum Nachweis der Vollzeitäquivalente und Personalkosten erstellt hatte, wurde durch den Fachdienst Personal die Anlage mit den Entgelten der Beschäftigten und Besoldungen der Beamten befüllt.

Die Prüfung der Anlage zur Nachweisung der Personalkosten (im Weiteren Anlage 6) wurde nach Befüllung durch den Fachdienst Personal aufgenommen. Die Übereinstimmung der Salden in der Anlage 6 und den Sachbüchern war bis auf eine geringe Abweichung hergestellt.

Im Rahmen der zeitnahen Prüfung wurden die monatlichen Nachweise an das BMAS jeweils mit dem Sachbuch abgestimmt. Alle unterjährigen Prüfungen ergaben eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch. Mit der Schlussrechnung wurden die monatlichen Nachweise zu einem Nachweis zusammengefasst. Hier muss ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch gegeben sein. Bei der Befüllung der Anlage 6 mit den Entgelten und Besoldungen ging der Fachdienst Personal von einer anderen Grundlage aus als bei der unterjährigen Übermittlung der Zahlen an den Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter, wodurch es zu Differenzen kam. In Einzelprüfungen wurden die Fehlerquellen aufgedeckt und dem Fachdienst Personal mitgeteilt. Hierzu wurde die Anlage zur Nachweisung der Personalkosten mit entsprechenden Markierungen mit dem Fachdienst Personal ausgetauscht und fernmündlich Hilfe bei der Fehlersuche geleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner ersten Übermittlung der Anlage 6 darum gebeten, dass alle Eintragungen durch den Fachdienst Personal überprüft werden sollten. Insbesondere sollte auf Einsatzzeiten und Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen geachtet werden. Mit Auswertung des Berichtes für das Jahre 2020 wurde auf die Einbindung aller Mitarbeiter des Fachdienstes Personal, die abrechnungsrelevante Haushaltsstellen bearbeiten, hingewiesen. Der Hinweis wurde in der Abrechnung 2021 durch den Fachdienst umgesetzt.

Auch die Schlussrechnung 2021 stand unter den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Aus dem Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter wurden einige Kollegen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Fachdienst Gesundheit eingesetzt. Mit Rundschreiben vom 26.02.2021 des BMAS wurde klargestellt, dass diese Stellenanteile nicht abgerechnet werden können. Durch den Fachdienst Personal wurden auch im Jahr 2021 diese Stellenanteile separiert bzw. direkt im Fachdienst Gesundheit nachgewiesen.

Die Bestätigung des Fachdienstes Personal über die Richtigkeit der Entgeltgruppen, den Beschäftigungsanteil und Beschäftigungszeitraum im Rechtskreis des SGB II und die wöchentliche Arbeitszeit liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

7.3 Schlussrechnung

Für Beschäftigte, die innerhalb eines Haushaltsjahres im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II tätig waren, wurden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe entsprechend der KoA-VV abgerechnet. Bei anteiliger Beschäftigung ist das Vollzeitäquivalent entsprechend reduziert worden. Die eingesetzten Auszubildenden fanden in der Abrechnung der Personalkosten ebenfalls Berücksichtigung. Des Weiteren erfolgte die Abrechnung der Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten für diese Beschäftigten und Auszubildenden. Für Beamte kamen noch Versorgungsaufwendungen

aus dem aktiven Dienstverhältnis hinzu. Für die Personalnebenkosten und Sachkosten wurden Pauschalbeträge bezugnehmend auf ein Vollzeitäquivalent und Jahr zum Ansatz gebracht. Die Personalgemeinkosten und die Versorgungsaufwendungen waren mit einem Prozentsatz in der Schlussrechnung gegenüber dem BMAS abgerechnet worden. Es standen nach deren Ausgleich noch Pauschalen in Höhe von bis zu 191.771,07 € zur Verfügung. Die Auslastung der Pauschalen betrug 90,10 v. H. Das vom BMAS zugewiesene Budget wurde nicht ausgeschöpft. Der kommunale Finanzierungsanteil betrug 15,2 v. H. (§ 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II) an den Gesamtverwaltungskosten. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von 866.614,46 €, die der Landkreis zu tragen hatte.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden Schlussrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen von Arbeitslosengeld II, Eingliederungstitel sowie Verwaltungskosten erstellt.

Das Ausgabevolumen für Alg II und EGT stellte sich wie folgt dar:

Objekt	Haushaltsjahr 2021	zum Vergleich Haushaltsjahr 2020
Alg II	18.516.252,63 €	18.080.490,43 €
Eingliederung in Arbeit (klassisch)	2.333.292,31 €	2.228.177,93 €
Freie Förderung (§ 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012)	0,00 €	1.127,05 €

Tabelle 14: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen

Im Jahr 2021 standen die Ausgaben im Objekt „Eingliederung in Arbeit“ weiter unter den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Durch das Kommunale Jobcenter konnten die Vermittlungsbemühungen auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Der Rückgang der Ausgaben für die „freie Förderung nach § 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012“ ist mit dem langen Krankenstand der geförderten Person zu begründen.

Für die Verwaltungskosten zeigte sich unter Berücksichtigung der Einnahmen folgendes Bild:

	Haushaltsjahr 2021	zum Vergleich Haushaltsjahr 2020
Verwaltungskosten	5.701.410,91 €	6.100.365,71 €
darunter: kommunaler Finanzierungsanteil (15,2 v. H.)	866.614,46 €	927.255,59 €

Tabelle 15: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

8 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen schloss im Haushaltsjahr 2021 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2021 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung der Landrätin bzw. der Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehringer
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Klinzing
Prüfer

gez. Benndorf
Prüferin

gez. Weiske
Prüfer

Anlagen

Anlage 1 - Kosten Abfallentsorgung 2019 bereinigt nach Kostenarten

Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH 2019						
Kostenart	Monatsraten 01-12	Abrechnung LSP	Gesamt	Sonstige Kosten	Kosten ZAST	Kosten Dritte
Entsorgung Autowracks	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.431,17 €
Wilde Müllablagerung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.469,46 €
Bekanntmachung / Literatur	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.004,53 €
Sachverständigenkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.258,01 €
Entsorgung Altholz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.059,18 €
Entsorgung Teerpappe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.754,93 €
Nebentgelt DSD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	165.915,75 €
Betreibung Deponie Mgn.	430.879,24 €	105.188,12 €	536.067,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Deponieinfrastruktur Mgn.	294.525,00 €	0,00 €	294.525,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sickerwasseranlage Mgn.	103.629,24 €	0,00 €	103.629,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Baupflege Mgn.	58.905,00 €	0,00 €	58.905,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Gasstation Mgn.	28.361,74 €	31.905,84 €	60.267,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachs. Sickerwasseranl. Mgn.	268.345,00 €	0,00 €	268.345,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Dep. Kaltensundh.	2.181,74 €	0,00 €	2.181,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Deponie Trusetal	21.816,74 €	0,00 €	21.816,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Genehmigung LA / LVA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	909,00 €
Abfallbehälterverwaltung	44.178,75 €	-11.974,15 €	32.204,60 €	37.127,16 €	0,00 €	0,00 €

Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH 2019						
Kostenart	Monatsraten 01-12	Abrechnung LSP	Gesamt	Sonstige Kosten	Kosten ZAST	Kosten Dritte
Alttextilienentsorgung	0,00 €	-21.882,18 €	-21.882,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Elektronikschrottentsorgung	212.712,50 €	-116.436,76 €	96.275,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenbearbeitung	414.516,74 €	20.186,85 €	434.703,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmüllentsorgung	2.219.350,08 €	166.230,23 €	2.385.580,31 €	0,00 €	2.540.459,40 €	6.708,79 €
Küchenabfallentsorgung	137.445,00 €	14.497,90 €	151.942,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Papierentsorgung	0,00 €	103.141,94 €	103.141,94 €	18.640,24 €	0,00 €	0,00 €
Pflanzenabfallentsorgung	594.504,24 €	108.632,23 €	703.136,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schrottentsorgung	0,00 €	96.394,33 €	96.394,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sondermüllentsorgung	93.648,06 €	16.066,92 €	109.714,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sperrmüllentsorgung	731.850,00 €	-61.350,75 €	670.499,25 €	0,00 €	606.210,79 €	0,00 €
Verwaltungsaufwand	518.145,76 €	-107.042,58 €	411.103,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertstoffhöfe	212.712,50 €	0,00 €	212.712,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertstoffhof Meiningen	0,00 €	-153,18 €	-153,18 €	0,00 €	112.281,50 €	0,00 €
Wertstoffhof Schmalkalden	0,00 €	15.619,67 €	15.619,67 €	0,00 €	8.288,62 €	0,00 €
Wertstoffhof Zella-Mehlis	0,00 €	-11.393,80 €	-11.393,80 €	0,00 €	7.427,68 €	0,00 €
Summe Anbieter 2019		6.791.105,36 €			3.274.667,99 €	249.510,82 €
Gesamtkosten 2019			10.315.284,17 €			

Anlage 2 - Kosten Abfallentsorgung 2020 bereinigt nach Kostenarten

Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH 2020						
Kostenart	Monatsraten 01-12	Abrechnung LSP	Gesamt	Sonst. Kosten	Kosten ZAST	Kosten Dritte
Entsorgung Autowracks	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.068,79 €
Wilde Müllablagerung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.495,99 €
Bekanntmachung / Literatur	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.794,05 €
Sachverständigenkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.375,89 €
Entsorgung Altholz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.071,58 €
Entsorgung Teerpappe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.128,02 €
Nebenentgelt DSD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	165.523,69 €
Betreibung Deponie Mgn.	522.991,74 €	0,00 €	522.991,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Deponieinfrastruktur Mgn.	252.625,00 €	0,00 €	252.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sickerwasseranlage Mgn.	44.062,50 €	0,00 €	44.062,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Baupflege Mgn.	39.166,50 €	27.261,23 €	66.427,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Gasstation Mgn.	47.099,92 €	7.349,87 €	54.449,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachs. Sickerwasseranl. Mgn.	215.666,74 €	29.882,41 €	245.549,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Dep. Kaltensundh.	2.156,74 €	0,00 €	2.156,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachsorge Deponie Trusetal	10.783,26 €	0,00 €	10.783,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Genehmigung LA / LVA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.346,00 €

Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH 2020						
Kostenart	Monatsraten 01-12	Abrechnung LSP	Gesamt	Sonst. Kosten	Kosten ZAST	Kosten Dritte
Müllbehälterbeschaffung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37.397,20 €	0,00 €	0,00 €
Übernahme Behälter Kaltennordheim	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.001,50 €	0,00 €
Abfallbehälterverwaltung	172.433,26 €	10.245,51 €	182.778,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alttextilienentsorgung	0,00 €	37.652,22 €	37.652,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Elektronikschrottentsorgung	182.022,74 €	-43.947,16 €	138.075,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenbearbeitung	452.900,00 €	-15.555,20 €	437.344,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmüllentsorgung	2.285.374,92 €	50.333,02 €	2.335.707,94 €	0,00 €	2.311.941,81 €	0,00 €
Küchenabfallentsorgung	196.256,74 €	6.431,34 €	202.688,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Papierentsorgung	21.566,74 €	242.671,63 €	264.238,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pflanzenabfallentsorgung	831.934,24 €	-36.273,78 €	795.660,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schrottentsorgung	0,00 €	75.729,61 €	75.729,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sondermüllentsorgung	100.873,80 €	16.843,19 €	117.716,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sperrmüllentsorgung	789.600,00 €	-48.859,95 €	740.740,05 €	0,00 €	539.178,38 €	5.136,00 €
Verwaltungsaufwand	528.750,00 €	133.690,82 €	662.440,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertstoffhof Rhön	97.050,00 €	-96.123,09 €	926,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertstoffhof Meiningen	113.225,00 €	-41.993,63 €	71.231,37 €	0,00 €	121.188,60 €	0,00 €
Wertstoffhof Schmalkalden	107.833,26 €	-21.671,55 €	86.161,71 €	0,00 €	38.069,49 €	0,00 €

Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH 2020						
Kostenart	Monatsraten 01-12	Abrechnung LSP	Gesamt	Sonst. Kosten	Kosten ZAST	Kosten Dritte
Wertstoffhof Zella-Mehlis	46.907,50 €	-17.741,35 €	29166,15 €	0,00 €	7.312,11 €	0,00 €
Summe Anbieter 2020	7.414.703,04 €				3.037.691,89 €	261.795,81 €
Gesamtkosten 2020	10.714.334,94 €					